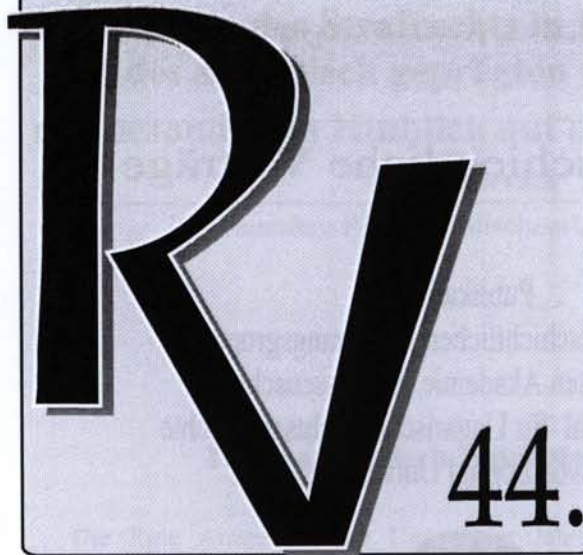




Rechtsgeschichtliche Vorträge

Geschichte des Strafrechts in Ungarn während  
des sowjetisch geprägten Sozialismus,  
mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse  
von

ATTILA HORVÁTH  
Budapest  
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Geschichte des Strafrechts in Ungarn während  
des sowjetisch geprägten Sozialismus,  
mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse  
von

ATTILA HORVÁTH  
Budapest  
2006

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Attila Horváth 2006

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse

Attila Horváth

Pázmány-Péter-Katolischen-Universität

### 1. Die sowjetisch geprägte Diktatur

Die Rote Armee befreite Ungarn im Jahre 1945 von der deutschen Besatzung, aber das Land erhielt seine Souveränität doch nicht zurück, es kam lediglich zu einem Rollentausch. Anschließend stand Ungarn 45 Jahre lang unter Hoheit der Sowjetunion, und die Führung in Moskau führte mit Hilfe der Ungarischen Kommunistischen Partei das Stalinsche politische System ein. Die sowjetisch geprägte Diktatur entpuppte sich als eine der grausamsten Erfindungen des 20. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Man war bestrebt, Lenins Programm umzusetzen, gemäß dem „die Diktatur die Macht ist, die sich unmittelbar auf Gewalt stützt und durch keinerlei Gesetz gebunden ist.“<sup>2</sup> „...Sie ist schrankenlos und gesetzlos, eine Macht, die sich im engsten Sinne des Wortes auf Gewalt stützt.“<sup>3</sup>

In der sowjetisch geprägten Diktatur wurden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zentralisiert. Eine kleine Machtelite leitete die Politik, die Wirtschaft, alle Segmente der Gesellschaft, die Kultur, die Ideologie usw. Die ganze Gesellschaft wurde unter Polizeikontrolle gestellt. Nur eine einzige Ideologie durfte existieren, und zwar diejenige, welche die bestehende Machtstruktur lobte und als vollkommen darstellte. Die Propaganda diente dem

<sup>1</sup> Brezinski, Zbigniew: The Soviet Block: Unity and Conflict. Cambridge, 1967.; Friedrich, C. J. – Brezinski, Zbigniew: Totalitarian Dictatorship and Autocracy. New York, 1967.; Arendt, Hannah: A totalitarius rendszer. (Das totalitäre System.) Budapest, 1992.; Révész, Béla: A proletárdiktatúra ideológiai funkciójának kriminalizálása. (Kriminalisierung der ideologischen Funktion der proletarischen Diktatur) Szeged, 1997.; Bihari, Mihály: Magyar politika 1944-2004. Politikai és hatalmi viszonyok. (Ungarische Politik 1944-2004. Politische und Machtverhältnisse.) Budapest, 2005.

<sup>2</sup> Lenin's ausgewählte Werke. Budapest, 1961. Bd. II, S. 394.

<sup>3</sup> Lenin's ausgewählte Werke. Budapest, Bd. 41, S. 359.

bestehenden System und manipulierte alle Bereiche des Lebens. Die Machthaber entschieden, an welche wahren oder manipulierten Informationen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft herankommen durften. Um die Macht beizubehalten, versuchten sie sogar die menschliche Natur umzugestalten und scheuten nicht einmal den Einsatz von offener, brutaler Gewalt. Die zentrale Macht erschien in allen Bereichen des Lebens, die früher fern von der Politik waren, und sie wollte mit Hilfe ihrer außergewöhnlichen Kraft diese Bereiche auch bestimmen.

## 2. Strafpolitik der sowjetisch geprägten Diktatur

Die Mittel der sozialistischen Strafpolitik waren überall die gleichen, aber Methoden und Taktik erfuhren im Laufe der Zeit gewisse Änderungen. Mit Hilfe des Strafrechts als Mittel wurde bis 1963 mit den vermeintlichen oder wirklichen Gegnern abgerechnet. Den Prinzipien der totalitären Diktatur entsprechend wurden auch unpolitische Menschen verhaftet, die sich nicht gegen die Macht auflehnten, aber sogar einige der treuesten Anhänger wurden zum Tode verurteilt oder ins Gefängnis gesperrt.<sup>4</sup> Das Ziel war, die Menschen in Angst zu halten. Diesen Grundsatz formulierte Nikolai Kirilenko, Leiter des Sowjetischen Volkskommissariats der Justiz, folgendermaßen: „Wir müssen nicht nur die Schuldigen hinrichten. Die Hinrichtung von Unschuldigen wird eine stärkere Wirkung auf die Massen ausüben.“<sup>5</sup> Ein Kommando der Tscheka (russisch: ВЧК, Abkürzung für die Außerordentliche Allrussische Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation und Sabotage (russisch Всероссийская Чрезвычайная Комиссия по Борьбе с Контрреволюцией, Спекуляцией и Саботажем [Wserossijskaja Tschreswitschajinaja Kommissija po Borbe s Kontrewoljuziej, Spekuljziej i Sabotaschem]), unter der Leitung von N. A. Bulganin, dem späteren Ministerpräsidenten der Sowjetunion, erschoss 57 Menschen gemäß folgender Weisung: „Wir führen den Kampf nicht gegen Einzelpersonen. Wir rotten die Bourgeoise als Klasse aus. Wenn ermittelt wird, suche man nicht nach Schriften und Beweisen, was der Angeklagte gegen die Sowjetbehörden getan oder gesagt hat. Man frage ihn allererst danach, zu welcher gesellschaftlichen Klasse er gehöre, welcher Abstammung er sei, welche Erziehung und Ausbildung er bekommen habe und welchen Beruf er ausübe.“<sup>6</sup> Der Vorsitzende des Leningrader Sowjets, Grigori Jewsejewitsch Sinowjew, drückte denselben Grundsatz in konkreten Zahlen aus: „... von den

<sup>4</sup> Z. B. László Rajk, der als Innenminister die Anweisungen von Mátyás Rákosi ohne Bedenken befolgte, wurde hingerichtet, János Kádár, der von ihm das Ministerium übernahm, wurde zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt.

<sup>5</sup> Zitiert: Pipes, Richard: Kommunismus. (Kommunismus.) Budapest, 2004, S. 323.

<sup>6</sup> A kommunizmus fekete könyve. Bűntény, terror, megtorlás. (Das schwarze Buch des Kommunismus. Verbrechen, Terror, Vergeltung.) Budapest, o.J., S. 16.

hundert Millionen der sowjet-russischen Bevölkerung müssen wir 90 Millionen hinter uns stellen. Was den Rest betrifft: wir haben ihnen nichts zu sagen. Sie sind zu vernichten.“<sup>7</sup> Ab den 1920-er Jahren begann die GPU (Gosudarstwennoje Polititscheskoje Uprawlenije: Staatliche Politische Verwaltung), das Prozenzsystem anzuwenden. In jedem Bezirk und Kreis musste – gemäß den Anweisungen der Parteiführung – ein gewisser Prozentsatz von der Bevölkerung verhaftet, deportiert und erschossen werden.<sup>8</sup> Auch Nikolai Bucharin, der im Allgemeinen irrtümlicherweise für Anhänger des „menschengesichtlichen Sozialismus“ gehalten wurde, bejahte diese Politik der Bolschewistischen Partei: „Mag es noch so paradox klingen, sind die Zwangsmaßnahmen des Proletariats – angefangen vom Erschießen bis zur Zwangsarbeit – darauf gerichtet, aus dem Menschenmaterial der kapitalistischen Epoche die kommunistische Menschheit systematisch herauszuarbeiten.“<sup>9</sup>

Der Generalsekretär der Ungarischen Kommunistischen Partei<sup>10</sup>, Mátyás Rákosi, gab nach dem sowjetischen Muster folgende Instruktionen: „... wenn es Schwierigkeiten gibt, ist es unmöglich, dass der Feind dabei nicht mitgemischt hat ... und wir haben keine Angst davor, dass alle verdächtig werden, die leben ..., was hier passieren wird, dass es starkes Misstrauen geben wird, ist nicht schlimm ..., man soll lieber tiefer schneiden, aber gründlich, nicht dass die Wurzeln darin bleiben. Wo gehobelt wird, dort fliegen die Späne.“ In der Sitzung der Zentralen Führung der Ungarischen Arbeiterpartei vom 11. Juni 1949 (wo es um die Sache „László Rajk und seine Mitangeklagten“ ging), setzte er fort: „... so wurde es auch in der Sowjetunion gemacht. Die Menschen waren entsetzt, aber das war die richtige Methode ...“ deshalb „... schneiden wir den brandigen Teil lieber etwas tiefer aus, damit keine Giftstoffe darin bleiben.“<sup>11</sup>

Da fast das ganze Strafrecht den politischen Interessen entsprechend umgestaltet wurde, ist es nicht leicht, die politischen Verfahren von den gemeinen Strafsachen abzugrenzen. Die nachstehenden Vergleichszahlen können dazu jedoch Anhaltspunkte liefern:

<sup>7</sup> Zitiert: Keresztes, Lajos: Géppuskák a búzatáblában. (Maschinengewehre im Kornfeld.) In: Magyar Nemzet (Ungarische Nation, Tageszeitung), 17. Mai 2003, S. 26.

<sup>8</sup> A kommunizmus fekete könyve. (Das schwarze Buch des Kommunismus.) s. Fn. 6, S. 23.

<sup>9</sup> Buharin, Nyikolaj: Problemi teorii i praktiki szocializma. (Probleme der Theorie und der Praxis des Sozialismus.) Moskau, 1989, S. 168.

<sup>10</sup> Die Ungarische Kommunistische Partei hatte mehrere offizielle Namen: Partei der Ungarischen Arbeiter (1948-1956), Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei (1956-1989).

<sup>11</sup> Iratok az igazságszolgáltatás történetéhez. 5. (Schriften zur Geschichte der Justiz. 5.) Hrg.: Solt, Pál. Budapest, 1996, S. 296.

Im letzten Friedensjahr 1938 wurden  
336.000 Personen angezeigt,  
193.000 Personen angeklagt,  
94.000 Personen verurteilt.

In einem repräsentativen Jahr der Stalinschen Strafrechtspolitik, 1952, wurden  
403.000 Personen angezeigt,  
202.000 Personen angeklagt,  
145.000 Personen verurteilt.

Für den totalen Terror ist es kennzeichnend, dass zwischen 1950-1953 gegen zwei Millionen Menschen ermittelt wurde, eine Million vor Gericht gestellt und 380 tausend verurteilt wurden. 1953 gab es in den Polizeikarteien Angaben über 1.300.000 Menschen, und den größten Teil dieser Berichte erstatteten die bis dahin geworbenen 40.000 Spitzel. Zwischen 1945 und 1953 wurden 220.000 Menschen interniert. 1953 wurden 40.734 Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das waren 0,42 % der Bevölkerung des Landes. Zu dieser Zeit waren die beinahe 200 Gefängnisse und Internierungslager zum Bersten voll. Obwohl in allen Zellen mehr Verurteilte untergebracht wurden als Plätze darin nach den ursprünglichen Plänen vorhanden waren,<sup>12</sup> mussten viele darauf warten, ihre Strafe verbüßen zu können. Allein auf Grund des Gesetzes Nr. VI/1946 wurden fast 500 Menschen zum Tode verurteilt.

1953 ließ der Ministerpräsident Imre Nagy die Internierungslager schließen und ein Teil der Verurteilten wurde begnadigt, oder sie wurden rehabilitiert, aber diese Tendenz hielt nicht lange an. Vor der Revolution und dem Freiheitskampf 1956 waren schon mehr Menschen in den Gefängnissen als im Jahre 1953.<sup>13</sup>

Unter den Internierten und Eingekerkerten waren 14 Bischöfe (zwei Drittel der Ungarischen Hohen Priester), 1300 Priester (ein Viertel der ungarischen Priester), 2400 Klosterfrauen und Mönche (ein Viertel der ungarischen Klosterfrauen und Mönche).<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Die Kapazität der Gefängnisse wurde für 21.865 Gefangene geplant.

<sup>13</sup> Törvénytelen szocializmus. A tényfeltáró bizottság jelentése. (*Gesetzwidriger Sozialismus. Bericht des sachenaufklärenden Ausschusses.*) Hrg.: Révai, Valéria. Budapest, o. J., S. 278-281.; Zinner, Tibor: XX. századi politikai perek. A magyarországi eljárások vázlata 1944/1945-1992. (*Politische Prozesse im 20. Jh. Abriss der Verfahren in Ungarn 1944/1945-1992.*) Budapest, 1999, S. 33.

<sup>14</sup> Havasy, Gyula: A magyar katolikusok szenvedései 1944-1989. (*Leiden der Katholiken in Ungarn 1944-1989.*) Budapest, 1990, S. 179.; Vgl.: Hetényi Varga, Károly: Papi sorsok a horogkereszt és a vörös csillag árnyékában. (*Priesterschicksale im Schatten des Pfeilkreuzes und des roten Sterns.*) Budapest, 2005.; Hetényi Varga, Károly: Szerzetesek a horogkereszt és a vörös csillag árnyékában. (*Mönche im Schatten des Pfeilkreuzes und des roten Sterns.*) Budapest, 2001, Bd. I-III.; Szántó, Konrád: A meggyilkolt katolikus papok kálváriája. (*Kalvarie der hingerichteten katholischen Priester.*) Budapest, 1991.; Tomka, Ferenc: Halálra szántak, mégis élünk! Egházüldözés 1945-1990

Über die Vergeltung nach 1956 wurden unterschiedliche Angaben veröffentlicht. Gemäß Forschungen von Tibor Zinner wurden bis 1963 367 Personen zum Tode verurteilt (152 davon wurden auf Grund eines militärgerichtlichen Urteils hingerichtet). Laut Frigyes Kahler lag diese Zahl ungefähr bei 400. Péter Gosztonyi nennt demgegenüber die Zahl 453. Darüber hinaus wurden mindestens 23.761 Personen in Gefängnisse gesperrt.<sup>15</sup>

Die Zeit zwischen 1963 und 1989 brachte insofern eine Änderung, dass János Kádár im Zeichen der Konsolidation statt der bis dahin geltenden Devise „*Wer nicht mit uns, der gegen uns*“ die neue Devise „*Wer nicht gegen uns, der mit uns*“ ankündigte. Dies bedeutete auf dem Gebiet der Strafpolitik, dass in politischen Sachen keine Todesstrafen mehr verhängt wurden und ins Gefängnis auch nur die tatsächlichen Gegner des politischen Systems kamen. Obwohl immer noch viele Menschen verunglimpft wurden (gemäß Samisdats der 1980-er Jahre wurden zwischen 1965 und 1985 5700 Menschen ausgesprochen aus politischen Gründen verurteilt), wurde der Terror immer zurückhaltender. In den achtziger Jahren gab es in Ungarn im Vergleich zu den anderen sozialistischen Staaten auffällig wenig aus politischen Gründen Verurteilte. Existenzielle Drohung und Verunglimpfung Personen im zivilen Leben waren aber weiterhin übliche Methoden. Es war besonders auffällig, dass von Personen, die in den Schauprozessen der fünfziger Jahre verurteilt wurden, nur Kommunisten und Sozialdemokraten teilweise rehabilitiert wurden.<sup>16</sup> Von den anderen Sachen durfte man (unter anderem wegen persönlicher Betroffenheit von János Kádár<sup>17</sup>) nicht einmal reden. Die Nichtigkeitkeit der Schauprozesse wurde erst nach dem Systemwechsel deklariert.<sup>18</sup> (Gesetze Nr. XXXVI/1989, XXVI/1990, XI/1992.)

és az ügynökkérdés. (*Dem Tode geweiht, trotzdem lebendig! Kirchenverfolgung 1945-1990 und die Agentenfrage.*) Budapest, 2005.

<sup>15</sup> Zinner, Tibor: A kádári megtorlás rendszere. (*System der Vergeltung in der Kádár-Ära.*) Budapest, 2001, von S. 421.; Gosztonyi, Péter: Magyar Golgota. (*Ungarische Golgatha.*) Budapest, 1993, S. 70-71.; Kahler, Frigyes - M. Kiss, Sándor: Kinek a forradalma? Erőszakszervezetek 1956-ban, a fordulat napja, ismét sortűzek, a nagy per. (*Wessen Revolution? Gewaltorganisationen im Jahr 1956, Tag der Wende, wieder Salven, der große Prozess.*) Budapest, 1997, von S. 209.

<sup>16</sup> Selbst von den Kommunisten wurden nicht rehabilitiert z. B: Pál Demény (1901-1991), siehe: Zinner, Tibor: A Demény ügy. (*Die Sache Demény.*) In: Mozdó Világ, 1989, Demény, Pál: A párt foglya voltam. (*Ich war Gefangener der Partei.*) Budapest, 1989; Aladár Weissshaus (1887-1963), siehe: Gadanez, Béla - Gadanez, Éva: A Weissshaus Aladár vezette szocialista népmozgalom története. (*Geschichte der von Aladár Weissshaus geführten sozialistischen Volksbewegung.*) In: Multunk, 1993, Gadanez, Béla - Gadanez, Éva: A weissshausisták tevékenysége és üldöztetése 1945 után. (*Tätigkeit und Verfolgung der Weissshausisten nach 1945.*) In: Multunk (*Unsere Vergangenheit*), 1995; usw.

<sup>17</sup> János Kádár wirkte schon bevor er Innenminister wurde, tätlich an zahlreichen Schauprozessen mit.  
<sup>18</sup> Zinner, Tibor: Személyes adalékok (is) az első két semmisségi törvény háteréhez. (*[Auch] Persönliche Beiträge zum Hintergrund der ersten zwei Nichtigkeitsgesetze.*) In: A semmisségi törvények. Büntetőjogi tanulmányok III. (*Die Nichtigkeitsgesetze. Studien zum Strafrecht III.*) Zum Druck vorbereitet von: Kahler, Frigyes. Budapest, 2002.; Kulcsár, Kálmán: Két világ között. Rendszerváltás Magyarországon 1988-1990. (*Zwischen zwei Welten. Systemwechsel in Ungarn 1988-*

### 3. Quellen des sozialistischen Strafrechts

Um die Täter von Kriegsverbrechen und Straftaten gegen das Volk verurteilen zu können, wurden nach dem 2. Weltkrieg materielle und verfahrensrechtliche Normen der strafrechtlichen Verantwortlichmachung aufgestellt. (Die durch das Gesetz VII/1945 in Kraft gesetzten Verordnungen Nr. 81/1945. (II. 5.) ME und Nr. 1440/1945. (V. 1.) ME) Die Normen der Verantwortlichmachung von Kriegsverbrechern und Volksfeinden wurden aber von der Ungarischen Kommunistischen Partei auch zur Abrechnung mit ihren politischen Gegnern verwendet. Damit begann die „Verdoppelung“ des Strafrechts. Dementsprechend galten für die politischen Straftaten und Strafverfahren andere Normen und rechtspolitische Richtlinien als für die durch die Strafpolitik weniger betroffenen gemeinen Straftaten.

Einige Prinzipien des Volksgerichtsrechts widersprachen den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit. Solche waren z. B. die Anwendung der kollektiven Schuld, wenn jemand Mitglied einer gewissen Organisation war, wie z. B. des in Ungarn organisierten Volksbunds (§ 17, Punkt 2 der Verordnung über die Volksgerichte). Auch derjenige wurde zum Kriegsverbrecher, wer „auf Grund einer Ernennung nach der Machtübernahme der Pfeilkreuzler in ihrer Verwaltung oder Verteidigung freiwillig ... eine wichtige Stellung übernahm.“ (§ 13, Punkt 3 der Verordnung über die Volksgerichte). Auf Grund der genannten Strafrechtsnormen wurden auch Personen verurteilt, die ihr Amt dazu verwendet haben, andere Menschen zu retten.

Das ungarische sowjetisch geprägte sozialistische Strafrecht war bis zum Systemwechsel 1989 durch das Gesetz Nr. VII/1946 bestimmt, dessen Titel zwar „Über den Schutz der demokratischen Staatsordnung und der demokratischen Republik“ lautete, in Wirklichkeit aber die Liquidierung und Einsperrung der politischen Gegner ermöglichte. Es spielte die gleiche Rolle, wie im Dritten Reich von Adolf Hitler die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933. („*Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat.*“)

Die Umgestaltung des ungarischen Strafrechts nach sowjetischem Muster erfolgte durch das Gesetz Nr. II/1950 „Über den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches“. Mit der formellen Definition der Straftat – eine Straftat ist eine sozialschädliche Tat, die durch Gesetz mit Strafe geahndet ist – wurde eine subjektive Beurteilung des strafbaren Handelns möglich. Eine Schuld auf der subjektiven Seite war nicht mehr notwendig. Versuch und vollendete Tat, sowie

1990.) Budapest, 1994.; Kárpótlás és kárrendezés Magyarországon 1989-1998. (*Entschädigung und Schadensbehebung in Ungarn 1989-1998.*) Hrsg.: Nagy, Ferenc u.a. Budapest, 1998.

Beihilfe und Täterschaft wurden aus Sicht der Bestrafung theoretisch gleichgesetzt.

Die neue Regelung des Allgemeinen Teils teilte die Straftaten in Verbrechen und Übertretungen ein, zugleich hob sie den Begriff des Vergehens auf. Damit wurde die Dreiteilung der Straftaten aufgehoben, die noch in Frankreich entstand (die Strafgesetzbücher von 1791 und 1840) und auch im bis dahin geltenden ungarischen Strafgesetzbuch, dem Gesetzesartikel Nr. V/1878, enthalten war (§§ 1, 20, 92). Die Rechtsverordnung Nr. 17/1955 hob auch die Übertretungen auf, wodurch eine Unterscheidung der Straftaten nach ihrer Schwere im ungarischen Strafrecht unterging. So waren die Begriffe Verbrechen und Straftat bis 1971 im Wesentlichen gleichgesetzt.

Die ministerielle Begründung erklärte dies damit, dass auf dem ganzen Gebiet der Gerichtsbarkeit Schöffen tätig seien, und „den auf diese Weise aufgebauten Strafgerichten Gesetze in die Hand gegeben werden müssen, welche keine unnötigen juristischen Komplikationen verursachen und die überflüssige juristische Kleinlichkeit vermeiden.“ (Es bedarf keiner Erklärung, wie einfach Verbrechen und Vergehen im Strafrecht von einander zu unterscheiden sind, und welche schwerwiegenden Folgen dieser Schritt hatte.)

1952 fasste das Justizministerium die zur damaligen Zeit geltenden Strafrechtsnormen zusammen, denn das Strafrecht war bis dahin durch einen Dutzend Vorschriften geregelt: der Allgemeine Teil durch das Gesetz Nr. II/1950, der Besondere Teil durch den Gesetzesartikel Nr. V/1878, und das Jugendstrafrecht durch die Rechtsverordnung Nr. 34/1951. Die so entstandene Arbeit war theoretisch keine neue Rechtsquelle, nur eine Kompilation, trotzdem erfüllen die Rechtsnormen, die mit den Gesichtspunkten der damaligen Rechtspolitik nicht übereinstimmten, mehrfache Änderungen.

Zur Schaffung eines neuen Kodexes, der das ganze Rechtsmaterial des Strafrechts umfasste, kam es mit dem Erlassen des Gesetzes Nr. V/1961. Dieses Gesetz setzte den so genannten Csemegi-Kodex als Ganzes außer Kraft. Das erste sozialistische Strafgesetzbuch erweiterte die strafrechtliche Vorwerfbarkeit und konstruierte zahlreiche neue Straftatbestände. Die Straftat entsprach weiterhin dem Begriff des Verbrechens, aber in die Definition des Verbrechens wurde bereits auch der Schuldbegriff eingebaut. Die Kategorie der Sozialschädlichkeit blieb jedoch weiterhin bestehen. Es bedeutete einen erheblichen Fortschritt, dass im Kodex die fahrlässigen Straftaten nur selten unter Strafe gestellt wurden, und zwar nur in Fällen, wo das Gesetz ausdrücklich eine Strafe angeordnet hatte.

Das nächste und bis heute geltende Strafgesetzbuch war das Gesetz Nr. IV/1978, das beim Systemwechsel mehrfach novelliert wurde. Die Systematik und die juristische Sprache dieses Gesetzes sind einwandfrei. Den formellen rechtlichen Rahmen kann man ideal nennen, aber es operierte mit dem Begriff

der Sozialschädlichkeit weiterhin nach dem sowjetischen Muster. Und die Anzahl der politischen Straftaten (insgesamt 75) ging überhaupt nicht zurück. Außerdem gibt es darin mehr Strafverschärfungen als Strafmilderungen.

#### 4. Sozialistische Strafrechtswissenschaft

Das Beispiel für die offizielle ungarische Strafrechtslehre war bis 1989 die sowjetische Rechtswissenschaft. In einem zeitgenössischen Lehrbuch des Strafrechts heißt es: „Allein die sowjetische Strafrechtswissenschaft gibt eine konsequente, allein richtige und wirklich wissenschaftlich formulierte Antwort auf die Frage nach Gegenstand, Methode und Systematik der Strafwissenschaft, wie auch auf alle speziellen Detailfragen, die zum Bereich der Strafrechtswissenschaft gehören.“<sup>19</sup>

Auch die ungarische sozialistische Strafrechtswissenschaft wurde nach dem sowjetischen Muster janusgesichtig. Einerseits vertrat sie unter Berufung auf die Werke von Marx und Engels die Ansicht, dass die Kriminalität als Massenerscheinung eine historische Kategorie sei. In der kapitalistischen Gesellschaft weise die Kriminalität eine zunehmende Tendenz auf.<sup>20</sup> Die wichtigsten Ursachen der Kriminalität seien ihrer Meinung nach die Klassengesellschaft,<sup>21</sup> die Ausbeutung<sup>22</sup> und die Verfremdung<sup>23</sup>. Demgemäß hoffte man, dass in der kommunistischen Gesellschaft, wo diese Gegensätze aufgehoben werden, auch die Kriminalität abgebaut werden könne. Wenn das gesellschaftliche Eigentum und die Gesellschaft ohne Klassen entstehen und die Oberhand gewinnen, wird sich die auf der kommunistischen Sichtweise basierende individuelle und gesellschaftliche Bewusstseinsform herausbilden.<sup>24</sup> Das damalige offizielle Lehrbuch versuchte, diese Thesen des Marxismus auf

<sup>19</sup> Szovjet büntetőjog. (*Sowjetisches Strafrecht*). Budapest, 1951, S. 9.

<sup>20</sup> Marx, Karl: Népeség, bűnözés és pauperizmus. (*Population, Kriminalität und Pauperismus*). (1859) In: Marx-Engels' ausgewählte Werke Bd. I.; Engels, Friedrich: A munkásosztály helyzete Angliában. (1845) (*Lage der Arbeiterklasse in England*). Budapest, 1954.

<sup>21</sup> Laut marxistischer Lehre ist die Klasse eine geschichtliche Kategorie, die von der Rolle der gegebenen Gruppe in der Produktion und ihrer Beteiligung an der Verteilung bestimmt ist. Nach ihrer Beziehung zu den Produktionsmitteln sind Ausbeuter und ausgebeutete Klassen zu unterscheiden. Siehe: Lenins gesammelte Werke. Bd. 29. S. 428.

<sup>22</sup> Die Ausbeutung ist nach Ansicht der Marxisten die unentgeltliche Aneignung des Produkts einer fremden Arbeit kraft Eigentums an den Produktionsmitteln. Siehe: Politikai kisszótár. (*Kleines Wörterbuch der Politik*). Hrsg.: Fencsik, László. Budapest, 1986, S. 215.

<sup>23</sup> Nach Marx entfremdet sich die Arbeit unter kapitalistischen Umständen vom Menschen. Deshalb entsteht das falsche, verzerrte Bewusstsein, das für die kapitalistischen Gesellschaften kennzeichnend ist. Siehe: Marx, Karl: Gazdasági-filozófiai kéziratok. (1844) (*Ökonomisch-Philosophische Manuskripte von 1844*) usw.

<sup>24</sup> Vigh, József – Földvári, József: Kriminológiai alapismertek. (*Grundkurs Kriminologie*). Budapest, 1987, S. 45 und 83.

der Grundlage von angeblichen Statistiken aus den beiden deutschen Staaten zu belegen:

DDR		BRD	
1946	2771	1955	3632
1947	2552	1956	3105
1948	2277	1957	3160
1958	1072	1958	3194
1959	907	1959	3567
1960	803	1960	3660 <sup>25</sup>

So wurde die Kriminologie als eine Wissenschaft der Bourgeoisie abgetan und die diesbezüglichen Forschungen eingestellt. Die Daten über Kriminalität galten als Staatsgeheimnis (insbesondere deshalb, weil sie die Theorie nicht bestätigten). Die Ursachen der Kriminalität hielt man ausschließlich für Überbleibsel des Kapitalismus im Bewusstsein der Menschen.<sup>26</sup> Zum Glück wurde diese Ideologie nicht so steif angewendet wie zur Zeit der Räterepublik im Jahre 1919, als die auf Vorschlag des Volkskommissars für Justiz, Zoltán Rónai (1880-1940) erlassene Regierungsverordnung Nr. VIII. vorschrieb, dass alle, vor dem 1. August 1914 eingeleiteten Strafverfahren eingestellt werden sollen, „wenn die Straftat offensichtlich auf die im kapitalistischen Wirtschaftssystem enthaltenen exogenen Ursachen zurückgeführt werden kann.“ In Budapest stellte die mit Überprüfung der Strafsachen beauftragte Kommission 85 % der früheren Strafverfahren ein, sogar Mordprozesse, mit der Begründung, dass der Täter ein Proletarier war.<sup>27</sup>

Andererseits wurden in Ungarn, wie im zweiten Kapitel bereits ausgeführt, nie bisher so große Menschenmassen verurteilt, wie während des Sozialismus, und auch die so genannten Gemeinverbrecher erhielten viel strengere Urteile. In

<sup>25</sup> Die Tabelle zeigt die Indexzahlen der erfassten Kriminalität, aber das Lehrbuch hat die Quellen nicht angegeben. Siehe: Kádár, Miklós – Kálmán, György: A büntetőjog általános tanai. (*Allgemeine Strafrechtslehre*). Budapest, 1966, S. 125.

<sup>26</sup> Vigh, József – Földvári, József: Kriminológiai alapismertek. (*Grundkurs Kriminologie*). Budapest, 1979, S. 85.; Vermes, Miklós: A kriminológia alapkérdései. (*Grundfragen der Kriminologie*). Budapest, 1971, S. 38.; Szabó, András: Bűnözés – ember – társadalom. (*Kriminalität – Mensch – Gesellschaft*). Budapest, 1980, S. 14-15.

<sup>27</sup> Szabó, András: A Magyar Tanácsköztársaság büntetőjogának fő kérdései. (*Hauptfragen des Strafrechts der Ungarischen Räterepublik*). In: Tanulmányok a Magyar Tanácsköztársaság államáról és jogáról. (*Studien zum Staat und Recht der Ungarischen Räterepublik*). Hrsg.: Horváth, Pál. Budapest, 1955, von S. 115.; Szabó, András: Haladó eszmék a büntetőjogi gondolkodásban a Tanácsköztársaság idején. (*Fortschrittliche Ideen im strafrechtlichen Denken während der Räterepublik*). In: A tanács hatalom jogpolitikája 1919-ben. (*Rechtspolitik der Räterepublik 1919*). Hrsg.: Kovács, Kálmán. Budapest, 1979, von S. 172.; Sarlós, Béla: A Tanácsköztársaság jogrendszerének kialakulása. (*Entstehung des Rechtssystems der Räterepublik*). Budapest, 1969, von S. 82.

den sozialistischen Staaten bestand konsequent auch die häufig angewendete Todesstrafe sehr lange.

Die kriminalistischen Forschungen wurden erst nach dem XX. Kongress der Kommunistischen Partei der Sowjetunion erlaubt. Erst danach konnten sich andere Wissenschaftszweige zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung des Strafrechts entfalten, wie z. B. Viktimologie, Rechtssoziologie, Soziologie, Kriminalpsychologie und Statistik.

## 5. Grundsätze des sozialistischen Strafrechts

### a.) Die Grundsätze *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege*

Weder der Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“ noch der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ gelangten zur Anwendung. § 1 der Rechtsverordnung Nr. 39/1950 enthielt die ausdrückliche Bestimmung, Gesetze rückwirkend anzuwenden.

Bis 1954 konnte auch der Ministerrat Strafrechtsnormen erlassen. Gemäß Beschluss Nr. 1038/1951 (XII.19.) M.T. konnte der Ministerrat in einem Beschluss feststellen, dass eine Tat, die im Gegensatz zum Beschluss steht, gegen eine bereits bestehende Strafrechtsnorm verstößt. Der Straftatbestand der Aufstachelung gegen eine Gruppe der landwirtschaftlichen Genossenschaft, geahndet mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren, wurde durch eine Regierungsverordnung geschaffen: „*Wer die Gründung einer Gruppe der landwirtschaftlichen Genossenschaft erschwert oder vereitelt, die Tätigkeit bereits bestehender Gruppen verhindert oder ihren Bestand dadurch gefährdet, dass er gegen die Institution aufstachelt, sie verleumdet oder beleidigt... ein Mitglied der Gruppe oder dessen Hausleute wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe schmäht, beschämt oder misshandelt...*“ (Regierungsverordnung Nr. 2560/1949 (III.19.), vgl.: § 4 der Verordnung Nr. 1/1957 (I.13.) FM.)

Neue Straftatbestände konnten nicht nur durch Verordnungen, sondern auch durch Beschlüsse, Anweisungen und Informationen veröffentlicht werden. (Sogar Zuschriften des Landesamtes für Planung, bzw. Stellungnahmen der Partei enthielten neue Straftatbestände.)

Einige Beispiele dafür: bezüglich verbotene Grenzüberschreitung 20. Juni 1950, 12. Juli 1950 usw., bezüglich Lohn- und Normenbetrug 26. August 1950, bezüglich Warenaufspeicherung und Spekulation 28. September 1950, bezüglich

Ablieferung von Getreide mit Kornwurm<sup>28</sup> 5. Oktober 1950, zur Verfolgung unerlaubter Transporte 6. Oktober 1950, zur Verfolgung von Aufstachelung gegen Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften 7. Oktober 1950, bezüglich Strafverfahren in Sachen Abrechnung mit den Früchten 13. Oktober 1950, bezüglich des sog. Schwarzschlachtens<sup>29</sup> 25. Oktober 1950 und 15. Januar 1951, bezüglich Abrechnen der Kulaken<sup>30</sup> 15. November 1950 und 5. Februar 1951, bezüglich Ablieferung 27. November 1952, bezüglich Wirtschaftsstraftaten 19. Dezember 1952, bezüglich Berücksichtigung der Klassenzugehörigkeit bei Straftaten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion 27. Dezember 1952, bezüglich Straftaten gegen die Plandisziplin 31. Januar und 13. Februar 1951, bezüglich Spekulationsachen 20. Februar 27. Februar und 6. März 1951, bezüglich Abtreibungssachen 12. Dezember 1952 usw.

Die Rechtsverordnung Nr. 26/1954 bestimmte, dass eine neue Straftat nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung eingeführt werden kann (§ 3). Dass eine rechtsnormwidrige Tat unter eine bereits bestehende Strafrechtsnorm fällt, konnte aber weiterhin durch eine Verordnung oder einen Beschluss des Ministerrates festgestellt werden.

Bis zur Rechtsverordnung Nr. 17/1955 war auch die Übertretung eine Straftat, und gemäß § 72 des Gesetzes Nr. II/1950 konnte eine Übertretung durch eine beliebige Rechtsnorm bzw. polizeiliche Anordnung, sowie von einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verordnung des Ministerrates dazu ermächtigten Behörde festgestellt werden.

Die Rechtsverordnung Nr. 24/1974 über die Neuregelung des Strafrechts übernahm den § 3 der Rechtsverordnung Nr. 26/1954 mit dem Unterschied, dass sie die obige Ermächtigung des Ministerrates auch auf Ordnungswidrigkeiten ausweitete.

Typischerweise wurden nicht einmal diese Vorschriften eingehalten. Bei Devisenstrafaten konnte z. B. ein Straftatbestand sogar noch in den 1980-er Jahren nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Ministerialverordnung oder durch eine Anweisung der Oberbehörde festgestellt werden.

<sup>28</sup> Kornwurm (Bruchidae) Insektenfamilie in der Familienreihe der pflanzenfressenden Käfer, kleiner als 5 Millimeter. Mehrere Arten von ihnen sind als Schädlinge in landwirtschaftlichen Speichern bekannt.

<sup>29</sup> Vgl.: Verbrechen im Zusammenhang mit Schweinehandel und -schlachten. Verordnung des Ministerrates Nr. 75/1952. (VIII. 30.) MT.

<sup>30</sup> Das Wort Kulak (russ. кулак, »Faust«), wurde 1948 durch die aus Moskau gekommenen Kommunistenführer als neue juristische Terminologie ins ungarische Rechtssystem eingeführt. Kulak war in Russland bis 1917 eine abfällige Bezeichnung für einen habgierigen, unehrlichen Zwischenhändler auf dem Dorfe, der sein Einkommen nicht aus eigener Arbeit, sondern durch Wucher und Warenvermittlung erwarb. In Ungarn wurden aber Bauern mit einem Grundbesitz von über 25 Morgen oder mit einem reinen Einkommen von 350 Goldkronen Kulaken genannt.



verfeinert. Der Beschluss des Präsidialrates der Volksrepublik Nr. 14/1973 NET über die rechtspolitischen Richtlinien deklarierte: „Die Kriminalität kann nicht allein auf die Bewusstseinsreste der alten Gesellschaft, auf das kapitalistische Umfeld, auf die feindlichen ideologischen Einwirkungen und auf Aufwiegelungstätigkeiten zurückgeführt werden. Diese üben zweifellos eine erhebliche Wirkung aus. Die Kriminalität hat aber in unseren Verhältnissen auch andere objektive und subjektive Ursachen.“<sup>45</sup>

#### d.) Kollektivschuld

Ebenso wie die Kategorie „Klassenfeind“, wirkte die strafrechtliche Schuld eines in politischen Sachen Verurteilten auf seine Familienangehörigen aus. Auch Frau und Kinder der in Schauprozessen Verurteilten wurden bestraft. Mátyás Rákosi, Generalsekretär der Partei der Ungarischen Arbeiter erinnerte sich daran 1962 im Exil in der Sowjetunion wie folgt: „Es war die unwidersprochene Praxis, dass auch die Frauen hergenommen werden müssen...“<sup>46</sup> Die verwaisten Kinder wurden in einem Kinderheim untergebracht, das zu Ehren der Zeit nach Mátyás Rákosi selbst benannt wurde. So erging es z. B. dem früheren Innenminister, László Rajk. Nachdem er verhaftet (später zum Tode verurteilt und hingerichtet) worden war, wurde auch seine Frau verschleppt. Ihr Säugling wurde ihr genommen und unter einem anderen Namen heimlich in einem staatlichen Kinderheim untergebracht. Ihre Wertgegenstände wurden konfisziert und in ihre Villa zog ein anderer Kommunistenführer, Sándor Nógrádi ein. Nachdem Frau Rajk aus dem Gefängnis entlassen worden war, bekam sie nach langem Klinkenputzen und verschiedenen Protestaktionen, ohne jegliche offizielle Benachrichtigung ihr seit Jahren nicht mehr gesehenes Kind, das von seinen leiblichen Eltern bisher natürlich nichts zu wissen bekommen durfte.<sup>47</sup>

Bei einigen Straftaten war die Schuld der Angehörigen sogar in einer Rechtsnorm verankert. Die Rechtsverordnung Nr. 26/1950 über die Ergänzung der Strafbestimmungen bezüglich des Verlassens des Landes, die zwar offiziell nicht verkündet, jedoch angewendet wurde,<sup>48</sup> legte für den Fall der Landesflucht einer der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Person fest, dass „... die mit ihm in einem Haushalt lebenden oder durch ihn unterhaltenen volljährigen Angehörigen, die von der Straftat wussten und sie der Behörde nicht

<sup>45</sup> Magyar Közlöny (Ungarisches Mitteilungsblatt), 1973, Nr. 39, S. 456.

<sup>46</sup> Pünkösti, Árpád: Rákosi a csúcson 1948-1953. (Rákosi auf der Spitze. 1948-1953.) Budapest, 1993, S. 218.

<sup>47</sup> Pető, Andrea: Rajk Júlia. Budapest, 2001.

<sup>48</sup> Auf Grund dieser Rechtsnorm wurden zwischen 1950-1953 574 Personen verurteilt.

unverzüglich anzeigen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren zu bestrafen sind.“<sup>49</sup>

Die Bestrafung der Angehörigen war aber mit der Vollziehung der strafrechtlichen Urteile nicht beendet. Die Familienmitglieder waren für Jahrzehnte gebrandmarkt. Bei Bewerbung um eine Stelle oder einen Studienplatz war von entscheidendem Nachteil, wenn ein Familienmitglied verurteilt war.

#### e.) Richtlinien für die Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wurde von 1947 an konsequent als Strafschärfungsgrund gewertet, wenn der Angeklagte „reaktionär“ oder „Kirchengänger“ ist, „mit westlichen Ländern einen Briefverkehr hat“, „viele Priester kennt“, „amerikanisches Radio hört.“<sup>50</sup>

Vom Milieu des Angeschuldigten wurde in vielen Fällen eine Studie erstellt, denn in überwiegender Zahl der Fälle spielte nicht die Tat selbst die wichtigste Rolle, sondern die Person des Täters.<sup>51</sup>

Wenn diese Strafschärfungsgründe vorlagen, durften die sonst verwertbaren Strafmilderungsgründe (straffreies Vorleben, hohes Alter, Krankheit oder verminderte Erwerbsfähigkeit, viele Kinder, geringe Tatschwere, Teilnahme an der Widerstandsbewegung usw.) nicht berücksichtigt werden.

Im Strafverfahren gegen Péter Mansfeld und seine Mitangeklagten trug der Staatsanwalt in seinem Plädoyer Folgendes vor: „Ich möchte hervorheben, dass es auf politischer Ebene keine jugendlichen oder alten Angeklagten gibt. Über Jugendliche kann also keine mildere Strafe verhängt werden, weil sie jung sind. Gegen sie ist mit der drakonischsten Strenge vorzugehen.“<sup>52</sup>

Den Begriff „reaktionär“ definierte József Révai bereits 1945, indem er im offiziellen Blatt der kommunistischen Partei, im „Szabad Nép“ „Freies Volk“, die untrüglichen Merkmale der Reaktion darlegte. „Reaktionär ist, wer antikommunistisch ist, wer die Tatsache, dass die kommunistische Partei zur Riesenpartei des ungarischen Arbeitervolks, zu einem bestehenden Faktor des nationalen und staatlichen Lebens wurde, für ein größeres Unglück hält, als die Kriegsniederlage des Landes... Wer an der politischen Isolierung der

<sup>49</sup> Iratok az igazságszolgáltatás történetéhez. (Schriften zur Geschichte der Rechtsprechung.) Hrsg.: Horváth, Ibolya; Solt, Pál; Szabó, Győző; Zánthy, János; Zinner Tibor. Budapest, 1992, S. 296-297.

<sup>50</sup> Töttösy, Ernő: Jog és ökológia. (Recht und Faustrecht.) Budapest, 1991, S. 33.

<sup>51</sup> Kahler, Frigyes: Joghalál Magyarországon. (Rechtstod in Ungarn.) Budapest, 1993, S. 169.

<sup>52</sup> Jobbágyi, Gábor: Ez itt a vértanúk vére. (Das ist hier das Blut der Blutzengen.) Budapest, 1998, S. 138.

## b.) Grundsatz der Gesellschaftsgefährlichkeit

Die sowjetischen Juristen lösten die vom deutschen Rechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851-1919) geschaffene<sup>31</sup>, bis heute anerkannte Definition der materiellen Rechtswidrigkeit („*Materiell rechtswidrig ist eine Tat, wenn das gesellschaftsschädliche Verhalten ... die rechtswidrige Tat Rechtsgüter verletzt oder gefährdet...*“) durch den Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit.

Das sowjetische Recht deklarierte gemäß seinen entgegengesetzten Gesichtspunkten, dass zur Feststellung einer Straftat „das revolutionäre Rechtsbewusstsein“ genüge. Als 1922 das sowjetische Strafgesetzbuch fertig gestellt wurde, schrieb Lenin in seinem Brief an die Gerichte: „*Diese zwei Paragraphen sagen uns alles. Die anderen wurden nicht für uns gemacht. Die sind für die Welt; für Leute, für die nicht das Wesentliche, sondern der Paragraph wichtig ist.*“ Laut Lenin konnte das Gericht auf Grund von zwei allgemeinen Thesen des Strafgesetzbuches alles zur Straftat erklären, was es 1.) für gesellschaftsgefährlich hält, 2.) für ähnlich hält zu einer anderen Straftatkatégorie der fraglichen Strafrechtsnorm (§§ 6 und 16). Der Rechtsanwender durfte also Strafe auch wegen einer Tat verhängen, die vom Gesetzgeber nicht in einem Tatbestand des Besonderen Teils definiert wurde. Lenin gab die Anweisung, dass man sich bei den Strafrechtsnormen „*bemühen soll, eine so weite Formulierung wie möglich zu schaffen, weil in der Praxis nur der revolutionäre Rechtssinn und das revolutionäre Rechtsbewusstsein die Voraussetzungen einer breiten oder weniger breiten Anwendung des Terrors bestimmen können.*“<sup>32</sup>

Diese These des sowjetischen Rechts wurde auch in den § 1 des Gesetzes Nr. II/1950 übernommen. Sie wurde natürlich den Leninschen Prinzipien entsprechend angewendet. „*Wie hoch soll die Gesellschaftsgefährlichkeit sein, die schon eine Straftat darstellt, dazu erhalten Gesetzgeber und Rechtsanwender die entsprechende Richtungsweisung immer von unserer Partei.*“<sup>33</sup> Die Gesellschaftsgefährlichkeit wurde von den Gerichten bis 1970 immer im möglichst weitesten Sinne ausgelegt, und darunter wurde immer die Gefährlichkeit für das bestehende Gesellschaftssystem verstanden. Es wurden keine Schranken gesetzt, und dies ermöglichte das willkürliche Verfahren des Rechtsanwenders. So konnte dieses Mittel zum Erreichen von Zielen der

<sup>31</sup> Liszt, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin, 1908.; Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin, 1905, Bd. I-II

<sup>32</sup> Lenin Összes Művei. (Gesammelte Werke.) Bd. 39, S. 404-405; Bd. 45, S. 190.; Sík, Endre: Próbaévek. (Probefahre.) Budapest, 1967, S. 762.; Szovjet büntetőjog. (Sowjetisches Strafrecht.) Budapest, 1951, S. 99-101.; Pipes, Richard: Az ismeretlen Lenin. A titkos archívumból. (Der unbekannte Lenin. Aus dem Geheimarchiv.) Budapest, 2002.

<sup>33</sup> Kárpáti, László: Alkalmazzuk büntető jogszabályainkat osztályharcos szellemben. (Wenden wir unsere Strafrechtsnormen im Geiste des Klassenkampfes an.) In: Rendőrségi Szemle (Polizeirundschau), 1955, S. 38.

Tagespolitik eingesetzt werden. Für die Rechtsprechung wurden Schuld und politische Zuverlässigkeit zu Synonymen.

Ein prägnantes Beispiel für eine Reihe missbräuchlicher Anwendung der Kategorie der Gesellschaftsgefährlichkeit ist ein militärgerichtliches Urteil mit Begründung. Ein gewisser István Szabó wurde verurteilt, weil sein Adoptivsohn spioniert haben soll. In der Begründung des Urteils gab zwar das Gericht zu, dass Szabó von der Spionage seines Sohnes nichts wusste, es führte jedoch aus, dass der Angeklagte „*für die Gesellschaft gefährlich ist, weil sich ein naher Verwandter von ihm in den Dienst der Tito-Banden gestellt hat, und deshalb kann auch er (Szabó) zu umstürzlerischer Tätigkeit gegen die Volksdemokratien verwendet werden.*“<sup>34</sup>

Die Anwendung des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit durchbrach also das Prinzip der Verantwortung auf Grund von Schuld. Zuvor konnten nur vorsätzlich begangene Straftaten bestraft werden, mit Ausnahme von einigen, gesetzlich bestimmten Fällen der Fahrlässigkeit. Nach 1950 wurde die Grenze zwischen Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit relativiert, denn eine fahrlässig begangene Straftat könne genau so gesellschaftsgefährlich sein wie eine vorsätzlich begangene Straftat.<sup>35</sup>

Ebenso wurde die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen entsprechend dem Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit aufgehoben. Laut ministerieller Begründung des Gesetzes sollten „*juristische Komplikationen*“ und „*überflüssige juristische Kleinlichkeit*“ vermieden werden. Es ist kaum notwendig zu beweisen, dass eine Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen die Strafjustiz nicht besonders kompliziert macht. In Wirklichkeit geht es hier darum, dass keinerlei gesetzliche Regelung die willkürliche Rechtsprechung einschränken soll.<sup>36</sup> Die Gesellschaftsgefährlichkeit wurde in § 2 des Gesetzes Nr. V/1961, und sogar in § 10 des Gesetzes Nr. IV/1978 übernommen. Dies wurde jedoch in den Jahren vor dem Systemwechsel zweifellos eher zu Gunsten des Täters angewendet. In den anderen Fällen wurde sie als eine kodifizierte materielle Rechtswidrigkeit aufgefasst. Dementsprechend ist eine Straftat tatbestandsmäßig (dispositionsmäßig), rechtswidrig und schuldhaft.

<sup>34</sup> Borhi, László: A vasfüggöny mögött. Magyarország nagyhatalmi erőtérben, 1945-1968. (Hinter dem eisernen Vorhang. Ungarn im Feld zwischen Großmächten.) Budapest, 2000, S. 94.

<sup>35</sup> Tóttösy, Ernő: Jog és ökológia. (Recht und Faustrecht.) Budapest, 1991, S. 38.

<sup>36</sup> Kádár, Miklós: Szándékosság és a társadalomra veszélyesség. (Vorsätzlichkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit.) Budapest, 1958, S. 24.; Viski, László: Szándékosság és a társadalmi veszélyesség. (Vorsätzlichkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit.) Budapest, 1959, S. 24.; Timár, István: Az 1950. évi II. tv. egyes kérdései. (Einige Fragen des Gesetzes Nr. II/1950.) In: Jogtudományi Közönlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen), 1950, S. 381.

### c.) Aufhebung der Gleichheit vor dem Gesetz

Besonders in den fünfziger Jahren wurde die Persönlichkeit des Täters unter Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, aus politischer Sicht, gemäß der Klassenzugehörigkeit beurteilt. Bei einem Klassenfeind war allein die Herkunft ein hinreichender Grund zur Schuldvermutung. In einem offiziellen Lehrbuch des Strafrechts von damals steht: „... unter den Umständen, die zur Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Täterpersönlichkeit vor allem zu prüfen sind, ragt der Klassenstand des Täters hervor.“<sup>37</sup> Vilmos Olti, Richter in unzähligen Schauprozessen, führte ebenfalls aus: „Im Allgemeinen ist die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Täters aus dem Proletariat anders, als die eines Kapitalisten, eines Kulaken oder eines anderen ‚Geschädigten‘ aus dem alten System, der die gleiche Tat begangen hat.“<sup>38</sup>

Die ständige Rechtsprechung der damaligen Zeit maß bei Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters außerdem auch dem Umstand eine Bedeutung zu, welchen Beruf der Bruder / die Schwester des Angeklagten hat, wer aus der Familie ins Ausland flüchtete, wer von den Familienmitgliedern interniert war usw.<sup>39</sup>

In der Begründung eines Urteils des Obersten Gerichts steht: „Gemäß korrigiertem Tatbestand ist der Angeklagte kein arbeitender mittelständischer Bauer, sondern der Sohn eines Kulaken; sein Klassenstand und seine Persönlichkeit, die aus seiner Tat hervorgeht, bedeuten für die Gesellschaft eine Gefahr.“<sup>40</sup> Es gibt unzählige Beispiele für ähnliche Qualifizierungen. Das Oberste Gericht „... berücksichtigte bei der Strafzumessung ... in erster Linie den Klassenstand des Angeklagten.“<sup>41</sup>

Wer nicht im Sinne dieser Prinzipien handelte, dem wurde strenger Verweis erteilt. Die Leiter der Anwaltschaft, des Gerichtes und der Polizeidirektion des Bezirks Edelény wurden zum Beispiel am 3. September 1957 in der Sitzung des Exekutivkomitees der Bezirkspartei folgendermaßen getadelt: „In der

<sup>37</sup> Kádár, Miklós: Magyar büntetőjog. Általános rész. (Ungarisches Strafrecht, Allgemeiner Teil.) Budapest, 1966, S. 146.

<sup>38</sup> Olti, Vilmos: A büntetőügyvezetés. (Leiten der Strafverhandlung.) In: Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen), 1952, S. 204.

<sup>39</sup> Non, György: A Központi Vezetőség határozata után. (Nach dem Beschluss der Zentralen Führung.) In: Magyar Jog (Ungarisches Recht), 1956, S. 225-226.; Vágó, Tibor: A „megtévedtség” fogalma. (Begriff der „Verfehlung“.) In: Magyar Jog (Ungarisches Recht), 1956, S. 101-102.; Vida, Ferenc: Az ítélezés színvonalának emelése és a perek osztálytartalmának vizsgálata. (Erhöhung des Rechtsprechungsniveaus und Prüfung des Klasseninhalts der Prozesse.) In: Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen), 1956, S. 409-420.; Vágó, Tibor: A büntető ítélezés néhány időszaki kérdéséhez. In: Jogtudományi Közlöny, 1973, S. 21-25.; Szénási, Géza: Jogpolitikánk időszaki kérdése. In: Jogtudományi Közlöny, 1962, S. 61-67.

<sup>40</sup> Kahler, Frigyes: Joghalál Magyarországon. (Rechtstod in Ungarn.) Budapest, 1993, S. 149.

<sup>41</sup> Kahler, Frigyes, Budapest, 1993, S. 149.

Gerichtsverhandlung ist zu prüfen, ob die Person, über die verhandelt wird, Parteimitglied ist. Im Bericht ist nicht ausgewiesen, wie viele von den Verurteilten Klassenfremde sind. Bei diesen Personen ist anzuschauen, in welcher Dienststellung sie vor 1945 gearbeitet haben.“<sup>42</sup>

Der eigenen Klassenstellung und der Herkunft konnte man nicht loswerden, den einem einmal zugeordneten Status konnte man nicht ändern. Umsonst ging ein Kulak in eine Fabrik arbeiten, oder ein ehemaliger Aristokrat auf einen Bau, das änderte nichts an seiner Lage. Überdies wurden diese Menschen behandelt, als ob sie zu einer anderen Rasse gehörten, ihre Herkunft wurde vererbt. Sogar eine verwandtschaftliche Beziehung genügte zur Schuld. Es entstanden zahlreiche Urteile, in denen dies allein zur Feststellung der Schuld genügte.

Bei den Prozessen zur Vergeltung der Revolution und des Freiheitskampfes 1956 wurde die Unterscheidung auf Grund der Klassenzugehörigkeit beibehalten. Sogar in den zeitgenössischen Fachzeitschriften konnte man lesen, dass die sozialistische Rechtswissenschaft dagegen protestierte, dass „die trügerische Ideologie der Rechtsgleichheit in die Rechtsanwendung geschmuggelt werde.“<sup>43</sup>

Der Innenminister, der Justizminister und der Generalstaatsanwalt fassten in ihrer gemeinsamen Anweisung Nr. 9/1958 BM zusammen, wer als „Klassenfremder“ anzusehen sei:

„1.) Personen, die von Ausbeutung lebten (ehemalige Kapitalisten, Fabrikanten, Betriebseigentümer, Großhändler, Unternehmer, Kulaken usw.); 2.) Personen, die im Staatsapparat und bei staatlichen Institutionen vor der Befreiung eine leitende Position innehatten (bis einschließlich Obernotäre), alle Beamte der ehemaligen Staatspolizei der Horthy-Ära, alle ehemaligen Berufsbeamten der Polizei und des Militärs, alle Berufsgendarmen, die Leiter, Offiziere und alle Beamten des Generalstabs/2, Leiter und Vertreter der rechten Parteien und Organisationen; 3.) Diejenigen, auf die sich die Punkte 1-2 nicht beziehen, aber bei Berücksichtigung aller Umstände festzustellen ist, dass sie deklassierte Personen, Priester, herrschaftliche Gutsverwalter usw. sind.“<sup>44</sup>

Diese Diskriminierung wurde durch einen Regierungsbeschluss 1963 gewissermaßen entschärft: „Bei durch Klassenfremde begangenen Straftaten kann die ehemalige Klassenstellung des Beschuldigten nur dann zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn dies das Motiv seiner Straftat war.“

Zehn Jahre später – da seit Ende des 2. Weltkriegs bereits fast 30 Jahre verstrichen sind – wurden die früheren Grundsätze des Strafrechts weiter

<sup>42</sup> Kiss, József: A borsodi perek, 1956-61. (Die Prozesse im Komitat Borsod 1956-1961.) Miskolc, 2002, S. 29-30.

<sup>43</sup> Töttösy, Ernő: Jog és ökológia. (Recht und Faustrecht.) Budapest, 1991, S. 38.

<sup>44</sup> Zinner, Tibor: A kádári megtorlás rendszere. (System der Vergeltung in der Kádár-Ära.) Budapest, 2001, S. 366.

*Kommunistischen Partei arbeitet: der Reaktionär, der Volksfeind, weil die kommunistische Partei die große Partei der ungarischen Arbeiter ist, welche die Millionenmasse des ungarischen Volkes vertritt.*<sup>53</sup>

## 6. Politische Straftaten im sozialistischen Strafrecht

Das grundsätzliche Problem aller Diktaturen ist die fehlende Legitimation, und dass der größere Teil der Bevölkerung mit der offiziellen Ideologie, mit der Partei, mit den einzelnen Staatsbehörden oder mit den maßgeblichen Institutionen des Systems (Entkulakisierung, Kollektivierung der Landwirtschaft, Propaganda usw.) früher oder später in Konflikt gerät. Und dabei sind die so gebannten politischen Straftaten am meisten dazu geeignet, Schauprozesse zu kreieren.

Ein typisches Merkmal der Diktaturen im 20. Jahrhundert ist, dass sie die so genannten politischen Straftaten viel strenger beurteilen als die so genannten gemeinen Straftaten. Ihre rechtspolitische Auffassung ist gerade das Gegenteil von der Denkweise des ungarischen Strafrechts im 19. Jahrhundert. Auch die ministerielle Begründung des Gesetzartikels Nr. V/1878 betonte, dass politische Straftaten „meistens nicht aus niedrigen Beweggründen begangen wurden, und auch die Öffentlichkeit beurteilt hier die Schuld anders, als bei einem Überfall auf Privatpersonen oder auf das Vermögen.“<sup>54</sup> Dementsprechend hatte ihre Bestrafung auch einen „custodia honesta“ Charakter, der Verurteilte wurde nur in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt, in allen anderen Bereichen genoss er zahlreiche Begünstigungen. Er konnte nicht zur Arbeit gezwungen werden, durfte seine eigene Kleidung tragen, durfte selbst für seine Verköstigung sorgen, durfte täglich zwei Stunden im Freien verbringen, durfte täglich Besucher empfangen usw.<sup>55</sup>

In Folge der Auflehnungen gegen die gesetzliche Ordnung und der Versuche der Kommunisten, die Macht nach dem 1. Weltkrieg zu übernehmen, wurde die mildere strafrechtliche Regelung der politischen Straftaten geändert. Zu diesem Zwecke wurde der Gesetzesartikel III/1921 über einen wirksameren Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung erlassen. Es trat gegen jegliche rechtswidrige umstürzlerische Bestrebung auf und führte strenge Sanktionen ein.

<sup>53</sup> Révai, József: Élni tudunk a szabadsággal. (Wir können von der Freiheit Gebrauch machen.) Budapest, 1949, S. 12. Ersterscheinung in: Szabad Nép, (Freies Volk; Tageszeitung) 22. Juni 1945.

<sup>54</sup> Ministerielle Begründung der Gesetzesvorlage zum Strafgesetzbuch, S. 40.

<sup>55</sup> Szöllösy, Oszkár: Magyar börtönügy. A büntetések és a biztonsági intézkedések végrehajtása. (Ungarisches Gefängniswesen. Vollziehung der Strafen und der Sicherheitsmaßnahmen.) Budapest, 1935, S. 261-266. (§§ 20 und 35 des Gesetzartikels V/1878, Anlage 5 zur Anweisung des Justizministeriums Nr. 2101/1880 IM. vom 9. August 1880 und die Verordnung Nr. 1940/1895 IM.

Die ministerielle Begründung hielt jedoch fest, dass „das Gesetz nicht zum Ziel hat, die zum gesunden staatlichen und gesellschaftlichen Leben notwendigen Freiheitsrechte, vor allem die Meinungsfreiheit und Gewissensfreiheit zu unterdrücken.“<sup>56</sup>

Eine Gruppe dieser Taten bildet der Fall, wenn jemand eine rechtswidrige Aktion zum Umstürzen oder zur Vernichtung der bestehenden gesetzlichen Staats- und Gesellschaftsordnung initiiert oder anführt. Auf eine wirklich schwere Strafe konnten die Gerichte nur erkennen, wenn der Täter mit dem Ziel der gewaltsamen Umstürzung oder Vernichtung der gesetzlichen Staats- und Gesellschaftsordnung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Bewegung oder Aktion zur gewaltsamen Herstellung der ausschließlichen Macht einer Gesellschaftsklasse ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Der zeitgenössischen Rechtspolitik nach gehörten zur Staatsordnung die Verfassung, die Staatsform, Organisation und Funktion der gesetzgebenden, der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt, die angemessene Organisierung der Streitkräfte und der Polizei, der richtige Aufbau des äußeren und inneren Schutzes, Sicherstellung der Nutzung und des harmonischen Zusammenwirkens der wirtschaftlichen und der kulturellen Kräfte, Festlegung und Vorgabe der Rahmen und der Richtlinien der Produktion, der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Kultur usw. Zur Gesellschaftsordnung gehören Eigentum und Ehe, die Meinungs- und Pressefreiheit, die Versammlungsrechte, im Wirtschaftsleben Treu und Glaube, Toleranz gegenüber den Religionen, Schutz der religiösen Betätigung, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, des Vermögens und der Ehre.<sup>57</sup>

Bei Analyse des Gesetzesartikels Nr. III/1921 darf man nicht vergessen, dass zwischen den zwei Weltkriegen auf Grund dieses Gesetzes insgesamt nur zwei Menschen hingerichtet wurden, und zwar standrechtlich, während des Krieges. Nach Wissensstand der Öffentlichkeit wurde Ferenc Szálasi, Leiter der Pfeilkreuzler Partei 1938 fast ausschließlich auf Grund der Rechtsnorm zur Verhinderung der kommunistischen Machtübernahme zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>58</sup>

Für die Ungarische Kommunistische Partei war die Anwendung des Gesetzesartikels III/1921 zum Schutz ihrer Machtposition nicht mehr geeignet.

<sup>56</sup> Ähnliche Verordnungen wurden damals fast in ganz Europa erlassen. Z. B.: Notverordnung Nr. 36.116/1920 vom 1. November 1920 in Jugoslawien, das Polizeigesetz vom 29. März 1923 in der Tschechoslowakei, das Polizeigesetz vom 19. Dezember 1924 in Rumänien, das Polizeigesetz vom 26. November 1926 in Italien. In den Niederlanden wurden 1920, in der Schweiz 1922, in Deutschland am 21. Juli 1922 und in Estland am 12. Februar 1925 die Gesetze gegen kommunistische und anarchistische Machtübernahme bzw. Propaganda erlassen.

<sup>57</sup> Angyal, Pál: Az állami és társadalmi rend hatályos védelméről szóló 1921: III. tc. (Der Gesetzesartikel Nr. III/1921 über den geltenden Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung.) Budapest, o. J., S. 23-26.

<sup>58</sup> Vincellér, Béla: Szálasi hat hónapja. 1944. október-1945. május. (Die sechs Monate des Szálasi. Oktober 1944 – Mai 1945.) Budapest, 1996, S. 47. Es war die Ironie des Schicksals, dass Ferenc Szálasi mit Mátyás Rákosi gleichzeitig im Sterngefängnis zu Szeged gefangen gehalten war.

Sie wollte den Volksgerichten eine viel weiter gefasste, beinahe unbegrenzte Ermächtigung erteilen, um mit den politischen Gegnern abzurechnen. Auch deshalb ließ sie die Nationalversammlung den Gesetzesartikel VII/1946 über den strafrechtlichen Schutz der demokratischen Staatsordnung und der Republik<sup>59</sup> verabschieden.

Als Muster zu dieser Rechtsnorm diente eindeutig der berüchtigte § 58<sup>60</sup> des sowjetischen Strafgesetzbuches.

Gemäß Gesetz zum strafrechtlichen Schutz der demokratischen Staatsordnung und der Republik waren als Verbrechen zu behandeln:

a.) eine Handlung, Bewegung oder Aktion zum Stürzen der demokratischen Staatsordnung oder der demokratischen Republik, bzw. Führen, Anregen oder Unterstützen einer solchen, und die Teilnahme daran;

b.) Aufstachelung gegen die demokratische Staatsordnung oder deren grundlegenden Institutionen, gegen einzelne Personen, Gruppen, Nationalitäten, Rassen oder Konfessionen, Begehung einer Tat, die zum Erwecken von Hass geeignet ist;

c.) ebenso eine Tat, die geeignet ist, dem Staatspräsidenten das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die verfassungsmäßige Macht zu nehmen oder

d.) seine verfassungsmäßige Macht einzuschränken.

Wegen eines Verbrechens wurde zur Verantwortung gezogen, wer sich zur Begehung der Taten zu a)-d) mit anderen zusammenschloss, eine Handlung zur Unterstützung derselben unternahm, zur Begehung der Straftat aufwiegelte, einen anderen dazu veranlasste, sich anbot oder die Tat selber beging. Als Vergehen wurde bestraft, wenn jemand Behauptungen oder Gerüchte verbreitete, welche das internationale Ansehen der Staatsordnung, der Republik, beeinträchtigten oder geeignet waren, Verachtung gegenüber denselben zu erwecken. Wer Kenntnis über die oben als Verbrechen definierten Straftaten erfuhr und diese den Behörden umgehend nicht anzeigte, wurde ebenfalls wegen eines Vergehens bestraft.

Mit Hilfe solcher willkürlich anwendbaren und elastischen Rahmentatbestände konnte man gegen alle Verhaltensweisen auftreten, die für die politische Führung als verfolgbar erschien. Das Gesetz definierte nämlich nicht, um den Schutz welcher Gesellschaftsordnung es gehe „Die demokratische

<sup>59</sup> Als kraft Gesetzes Nr. XX/1949, der Verfassung der Volksrepublik Ungarn, die Republik in Volksrepublik umgestaltet wurde, erklärten der politische und der Verfassungsausschuss in ihrer gemeinsamen Sitzung, dass von nun an auch das Gesetz VII/1946 in diesem Sinne auszulegen sei.

<sup>60</sup> Gesetzessammlung der Sowjetunion, Nr. 12/1927, § 123. Die Rechtsnorm ist übrigens in der ursprünglichen russischen Fassung mit Fehlern erschienen, denn § 58 Abs. (8) verweist auf sich selbst, bzw. der Hinweis in § 58 Abs.(10) ist mangelhaft. Vermutlich handelt es sich in beiden Fällen um § 58 Abs. (2).

Staatsordnung“ ist ein viel zu abstrakter Begriff. Die Begriffsbestimmung überließ das Gesetz der Rechtsprechung, und deshalb wurde nicht aufgelistet, zum Schutz welcher Institutionen die Maßnahmen ergriffen werden sollen.<sup>61</sup> Während der Gesetzesartikel Nr. III/1921 nur Aktionen und Handlungen zum gewaltsamen Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bestrafte, waren durch das Gesetz Nr. VII/1946 auch friedliche Handlungen mit Strafe geahndet. Sogar das oppositionelle Denken wurde zur Straftat, denn gemäß dem gesetzlichen Tatbestand ist schon der Vorsatz strafbar. Zum Beispiel wenn jemand einem Bekannten sagte, wie gut es wäre, wenn es anders wäre, wurde dies vom Gesetz eindeutig als Straftat behandelt. Das Ganze wurde dadurch noch verstärkt, dass im Text der Ausdruck „Rechtswidrigkeit“ fehlte. Auch der Begriff „sich organisieren“ wurde außerordentlich weit ausgelegt. Alle Tischgesellschaften, Freundes- und Bekanntenkreise, Gespräche und Aussagen – auch wenn sie überhaupt nicht ernst gemeint waren –, welche das bestehende System kritisierten, konnten als ein solches gewertet werden. Die Begriffe „tätige Teilnahme“ und „Begünstigung“ wurden ebenfalls sehr weit ausgelegt und mit einander vermischt. Wenn man sich ohne ein jegliches Handeln einer Organisation anschloss, bedeutete Teilnahme, und die Anschlussabsicht selbst bei sofortiger Rücknahme war Begünstigung.<sup>62</sup> Die Rechtsprechung befolgte den Standpunkt des berüchtigten Richters von Schauprozessen, Péter Jankó, gemäß dem die Absicht ohne Vorsatz zur Verwirklichung einer Straftat genüge.<sup>63</sup> Zu den Grundpfeilern der volksdemokratischen Staatsordnung gehörten die Partei,<sup>64</sup> das Parteikomitee, der Parteisekretär, die Regierung, das Rätssystem, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Produktionsgenossenschaftsbewegung (Regierungsverordnung Nr. 2560/1949), aber auch die Ablieferung, usw.

In § 3 wurde sogar festgehalten, dass selbst der gesetzliche Tatbestand bzw. die auf ihrer Grundlage entstandenen Urteile nicht kritisiert werden dürfen, und dass man für die aus politischen Gründen Verurteilten nicht Stellung nehmen darf. Von den vier Punkten des gesetzlichen Tatbestandes wurde in der Rechtsprechung die Aufstachelung am meisten angewendet. In der früheren Rechtsprechung wurde unter Aufstachelung ein öffentlicher Aufruf zur Sache verstanden. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an konnte aber schon eine Bemerkung oder Kritik gegen das System bzw. seine Vertreter vor einer einzigen Person als Aufstachelung gewertet werden.

<sup>61</sup> Palasik, Mária: A köztársaság kikiáltása és büntetőjogi védelme. (Ausrufung der Republik und ihr strafrechtlicher Schutz.) In: Valóság (Wirklichkeit; Zeitschrift), 1996/9, S. 65-66.

<sup>62</sup> Iratok az igazságszolgáltatás történetéhez. (Schriften zur Geschichte der Justiz.) Hrsg.: Horváth, Ibolya; Solt, Pál; Szabó, Győző; Zanathy, János; Zinner, Tibor. Budapest, 1993, Bd. II, S. 717.

<sup>63</sup> Major, Ákos: Népbíráskodás, forradalmi törvényesség. (Volksgerichtsbarkeit, revolutionäre Rechtmäßigkeit.) Budapest, 1988, S. 386.

<sup>64</sup> Trotz dessen, dass die Führungsrolle der Partei in der Verfassung 1949 gar nicht verankert wurde. Erst § 3 der Verfassungsänderung 1972 hielt dieses Prinzip fest.

Die Anklagebehörde musste nicht beweisen, dass die Aufstachelung tatsächlich vollbracht wurde. Sie musste z. B. keinen Sachverständigen bestellen, aber auch keine Zeugen vernehmen. Es genügte die individuelle Entscheidung des Richters darüber, dass die fragliche Aussage „objektive geeignet ist“. Und das reichte vollkommen aus, die Schuld festzustellen.

Die Beschimpfung eines Parteimitglieds wurde selbst dann als Straftat gewertet, wenn die beleidigende Aussage kein politisches Motiv hatte, sondern persönlicher Zorn die Ursache war.

Die Tatbestände der Aufstachelung wurden durch die Rechtsprechung vermehrt: Es galt als Aufstachelung, wenn jemand die Rundfunksendung des Senders „Freies Europa“ im Beisein anderer Personen (eine einzige andere Person genügte) hörte,<sup>65</sup> wenn jemand Presseerzeugnisse weitergab, die in den Budapester Botschaften verbreitet wurden,<sup>66</sup> wenn jemand scherzhaft erscheinende Aussagen machte, also politische Witze erzählte,<sup>67</sup> wenn jemand in einem Brief aufstachelte.<sup>68</sup> (Von dieser Straftat konnte die Behörde natürlich nur durch Verletzung des Briefgeheimnisses Kenntnis erlangen.)

Die Verwendung der Straftat der Aufstachelung als Mittel zu Schauprozessen ging in den 1970-80-er Jahren erheblich zurück. Sie wurde aber sogar noch durch § 148 des Gesetzes Nr. V/1978 sehr streng bestraft, denn einfache Fälle waren mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren geahndet, während qualifizierte Fälle mit 2 bis 8 Jahren geahndet waren. Selbst Vorbereitungshandlungen wurden gesetzlich unter Strafe gestellt.

## 7. Das Strafsystem des sozialistischen Strafrechts

### a.) Todesstrafe

Das Strafsystem der sozialistischen Länder war äußerst grob und gnadenlos. Die negativen Auswirkungen dessen haben sich auch bald bemerkbar gemacht. Da die Strafe mit dem Werturteil der Gesellschaft nicht im Verhältnis stand, lösten die Strafen der Diktatur einen größeren Schreck in der Bevölkerung aus, als wenn die Straftat eventuell begangen worden wäre. Diese Strafpraxis schreckte nicht die Verbrecher ab, sondern sie brachte die redlichen Menschen

<sup>65</sup> Das Urteil Nr. 1606/1955 des Obersten Gerichtshofs.

<sup>66</sup> Das Urteil Nr. 1133/1955 des Obersten Gerichtshofs.

<sup>67</sup> Das Urteil Nr. 1123/1955 des Obersten Gerichtshofs. Damals gab es den Spruch, dass der Witz auf der Straße herumliege, nur ein paar Jahre dafür abzusetzen seien.

<sup>68</sup> Das Urteil Nr. 1473/1956 des Obersten Gerichtshofs.

von der Befolgung der Gesetze ab, weil sie eher Gewalt als Recht widerspiegelte.

Die Legalisierung der Gewalt und des Terrors, wie auch die Trennung des Strafrechts von den moralischen Normen sind bereits bei den Klassikern des Marxismus zu finden.<sup>69</sup> Marx nahm die Pariser Kommune in Schutz, die als Vergeltung 64 Offiziere, mit dem Erzbischof von Paris an der Spitze, hinrichten ließ. In den Anweisungen von Lenin trifft man in zahlreichen Fällen „Erschießen“ und „Erhängen“. Auf seinen Vorschlag wurde die Todesstrafe im Strafgesetzbuch der Sowjetunion auch auf Fälle ausgedehnt, in denen früher, unter dem Zaren, eine Freiheitsstrafe von 3 bis 6 Monaten verhängt werden konnte.<sup>70</sup>

In den sozialistischen Ländern zählte das Menschenleben nicht viel. In der Sowjetunion war es nach 1935 eine Zeit lang möglich, Kinder über 12 Jahren hinzurichten.<sup>71</sup>

All diese Grundsätze galten auch in Ungarn. Die Anwendung der Todesstrafe wurde nach 1945 durch verschiedene Rechtsnormen erheblich ausgedehnt: Gesetz Nr. VII/1945 über die Rechtskraft von Regierungsverordnungen bezüglich Volksgerichtsbarkeit (die Verordnungen Nr. 81/1945 ME, 1440/1945 ME); Gesetz Nr. VII/1946 über den strafrechtlichen Schutz der demokratischen Staatsordnung und der Republik; Verordnung Nr. 8800/1946 ME über den strafrechtlichen Schutz der Wirtschaftsordnung; Verordnung Nr. 9480/1945 ME in Sachen Vergeltung der unerlaubten Ausfuhr von Gütern des täglichen Bedarfs; Verordnung Nr. 60/1946 ME über strengere strafrechtliche Beurteilung der Hehlerei; Regierungsverordnung Nr. 14200/1947 über den strafrechtlichen Schutz der Umsetzung des dreijährigen Wirtschaftsplans. Die Anwendung der Todesstrafe wurde auch dadurch erleichtert, dass zwischen 1945 und 1953 die Einsetzung von Standgerichten in vielen Bereichen ermöglicht wurde. Von dieser Möglichkeit machte die Regierung nicht nur auf Landesebene, sondern auch örtlich Gebrauch.

1950 wurde die Anwendung der Todesstrafe durch weitere Rechtsnormen ermöglicht. So zum Beispiel durch die Verordnung Nr. 56/1950. MT zum strafrechtlichen Schutz der Wirtschaftsordnung, zum Schutz des Kollektiveigentums (Rechtsverordnung Nr. 24/1950, § 2 der Rechtsverordnung Nr. 17/1954), zum Schutz der Planwirtschaft (§ 19 der Rechtsverordnung Nr.

<sup>69</sup> Löw, Konrad: A kommunista ideológia vörös könyve. Marx & Engels – A terror atyjai. (Das rote Buch der kommunistischen Ideologie. Marx & Engels – die Väter des Terrors.) Budapest, o. J.; Az ismeretlen Lenin. A titkos archívumból. (Der unbekannte Lenin. Aus dem geheimen Archiv.) Hrsg.: Richard Pipes. Budapest, 2002.

<sup>70</sup> Lenins gesammelte Werke. Bd. 45, S. 190.

<sup>71</sup> Horváth, Tibor: A halálbüntetés a szocialista országok büntetőjogában. (Die Todesstrafe im Strafrecht der sozialistischen Länder.) In: Állam-és Jogtudomány, (Staats- und Rechtswissenschaft; Zeitschrift) 1975/4.

24/1950). Zu dieser Zeit entstand auch eine geheime Rechtsnorm, welche die Straftat der Fahnenflucht mit Todesstrafe ahndete (Rechtsverordnung Nr. 20/1950).

Das Gesetz Nr. II/1950 über den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches dehnte die Verhängung der Todesstrafe dementsprechend weit über die Straftaten gegen das Leben hinaus und machte sie zu einer allgemeinen Straftat. Gemäß einem Sondergesetz konnte die Todesstrafe sogar gegen Jugendliche angewendet werden, zuerst auf Grund § 22 des Gesetzes über die Volksgerichte, später dann gemäß den Vorschriften der Rechtsverordnung Nr. 1951/34.

Sogar das Strafgesetzbuch, das Gesetz Nr. V/1961 nannte zwei Straftaten, die mit Tod bestraft werden konnten. Dabei enthielt die Begründung schon Folgendes: „Das sozialistische Strafrecht ist perspektivisch und grundsätzlich gegen die Todesstrafe... solange aber die mittelbaren und unmittelbaren schädlichen Wirkungen des kapitalistischen Umfeldes bestehen, kann ein Staat, der den Sozialismus baut, auf die strengsten Mittel des Strafrechts nicht verzichten.“<sup>72</sup>

Das Strafgesetzbuch von 1961 verzichtete bei den Wirtschaftsstraftaten und bei Fahrlässigkeit auf die Todesstrafe, aber bei den schwersten Straftaten gegen das Kollektiveigentum behielt es sie bei. Ihre Alternative war eine Freiheitsstrafe von 10-15 Jahren, wodurch ihr Gewicht weiter zunahm. Das Gericht muss in vielen Fällen der Meinung gewesen sein, dass eine Freiheitsstrafe als Sanktion viel zu mild sei. Es bedeutete die Humanisierung des Strafrechts, dass die Todesstrafe nur bei Personen über 20 Jahren verhängt werden konnte, und das Gericht seine Entscheidung zusätzlich begründen musste.

Nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1961 wurden nur mehr fast ausschließlich die gemeinen Straftaten mit Todesstrafe sanktioniert.

Einen weiteren Fortschritt bedeutete die Rechtsverordnung Nr. 28/1971, die die Vermögensdelikte aus dem Kreis der Straftaten herausnahm, bei denen die Todesstrafe verhängt werden konnte. Damit kehrte das ungarische Strafrecht zu seinem Standpunkt im 19. Jahrhundert zurück, dass nämlich die Todesstrafe bei Vermögensdelikten nicht verhängt werden darf. Dabei wurde die lebenslängliche Freiheitsstrafe eingeführt, wodurch das Urteil auf eine angemessene Weise von der unumkehrbaren und grausamen Sanktion abgelent wurde. Damit ging die Zahl der vollstreckten Todesurteile radikal zurück.

Schließlich wurde die Todesstrafe durch das Gesetz Nr. IV/1978 statt Alternativstrafe zur Ausnahmestrafe deklariert. Aber selbst danach blieb sie in Europa, mit Ausnahme der Türkei und Griechenlands, nur in den sozialistischen Ländern bestehen.

<sup>72</sup> Strafgesetzbuch. Budapest, 1962, S. 98.

Die Kommunistenführer stellten sich eine primitive und grobe Vollstreckung der Todesstrafe vor. Zoltán Vas inszenierte die Erhängung der Pfeilkreuzler an einem Straßenbeleuchtungsmast am Platz Oktogon in Budapest.<sup>73</sup> Als die zwei Pfeilkreuzler schon am Mast hingen, schlug die Menschenmasse auf die baumelnden Körper los.<sup>74</sup> Bei Erhängung von Ferenc Szálasi musste die Bereitschaftstruppe der Polizei Schreckschüsse abfeuern, um den Volkszorn zu bändigen. Schließlich wurden die öffentlichen Hinrichtungen durch den Justizminister István Ries eingestellt, und ab 1947 wurden die Todesstrafen meistens im alten Sammelgefängnis vollstreckt, jetzt aber schon unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Als „Eingewöhnung“ wurde jeweils eine Soldateneinheit der ÁVH (Staatssicherheitsbehörde) oder des Strafvollzugs aus Neulingen zur Hinrichtung kommandiert. Die Unteroffiziere und Ausbilder machten während der Hinrichtung laute, abschätzige Bemerkungen über den elenden Verurteilten.<sup>75</sup> Bis 1949 war dem nächsten Verwandten erlaubt, in das Gefängnis zu kommen und sich vom zum Tode Verurteilten zu verabschieden. Sobald die Staatssicherheitsbehörde die Verwaltung der Gefängnisse übernahm, stellte sie diese Begünstigungen ein, außerdem wurde der Beschluss über die Abweisung des Gnadengesuchs erst unter dem Galgen verlesen.

Durch die gemeinsame Anweisung des Justizministers, des Innenministers und des Verteidigungsministers Nr. 056/1954, den Beschluss Nr. 538/1954 MT<sup>76</sup> und die Anweisung des Innenministers vom 29. Dezember 1955 Nr. 36 wurde die frühere Praxis bekräftigt, dass nämlich die Angehörigen des Verurteilten weder vom Ort oder Zeitpunkt der Hinrichtung, noch vom Ort oder Zeitpunkt der Beerdigung benachrichtigt wurden. So konnten die Verwandten nicht genau wissen, ob der Angeklagte verurteilt wurde oder nicht. Die Beerdigung fand unter strengster Geheimhaltung statt, und es kam auch vor, dass auf das Grabkreuz des Verurteilten ein falscher Name geschrieben wurde. Die aus politischen Gründen Hingerichteten wurden in der fernsten Ecke des Neuen Friedhofs in Rákoskeresztúr, neben den Misthaufen begraben. Die wegen Beteiligung an der Revolution 1956 Hingerichteten wurden nach russischer Gewohnheit mit dem Gesicht nach unten begraben.<sup>77</sup> 1989, nach ihrer Rehabilitation, wurden nicht alle Hingerichteten gefunden. § 18 der Rechtsverordnung Nr. 11/1979 ermöglichte zum Schluss die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen über die Beerdigung.

<sup>73</sup> Major, Ákos: Népbíráskodás, forradalmi törvényesség. (Volksgerichtsbarkeit, revolutionäre Rechtmäßigkeit.) Budapest, 1988, S. 124.

<sup>74</sup> Zinner, Tibor – Róna, Péter: Szálasiék bilincsen. (Szálasi und Seine in Fesseln.) Budapest, 1986, S. 80.

<sup>75</sup> Fehérváry, István: Börtönvilág Magyarországon, 1945-1956. (Gefängniswelt in Ungarn, 1945-1956.) Budapest, 1990, S. 51.

<sup>76</sup> Dieser Regierungsbeschluss wurde von Imre Nagy unterzeichnet, der damals noch nicht ahnen konnte, dass er in vier Jahren auch gegen ihn angewendet wird.

<sup>77</sup> Stefka, István: Ötvenhat arcai. (Die Gesichter von Sechshundfünfzig.) Budapest, 2003, S. 267-268.

## b.) Konzentrationslager

Fast alle Diktaturen des 20. Jahrhunderts wendeten die Konzentrationslager als eine spezielle Art der Freiheitsstrafe an. Lenin erklärte schon im Dezember 1917, dass Zwangsarbeit als Strafe für streikende Beamte einzuführen sei.<sup>78</sup> Der Ausdruck „Konzentrationslager“ erschien danach immer öfter in Befehlen und Anweisungen. Lenin ordnete am 10. August 1918 an: „*Kulaken, Popen, Weißgardisten und andere zweifelhafte Elemente sind in Konzentrationslager außerhalb der Städte einzusperren.*“<sup>79</sup>

Der Rat der Volkskommissare ordnete in seinem Dekret vom 17. Februar 1919 an, dass Klassenfeinde „in Konzentrationslager einzusperren“ seien. Das zentrale Exekutivkomitee des Sowjets der Russischen Föderation übertrug am 17. Februar 1919 das tatsächliche Recht der Internierung von Feinden und Konterrevolutionären „in Konzentrationslager“ auf die TscheKa.

Gegen Ende der 1920-er Jahre nahm die GULAG<sup>80</sup> ihr wirkliches Gesicht an. Es wurden immer mehr Lager gegründet. Die politischen Gefangenen waren von den gemeinen Straftätern nicht getrennt, von den Letzteren wurden die gefürchteten Kapos der Lager. Ungefähr zu dieser Zeit erkannte man die wirtschaftliche Bedeutung des Lagersystems.<sup>81</sup> Von 1929 an spielte es eine wichtige Rolle in der Erfüllung des überspannten Volkswirtschaftsplans. 1938 überstieg die Anzahl der Lagerbewohner zwei Millionen, wobei jährlich etwa 25 % von ihnen umkamen. 1950 erreichte der Gefangenenbestand der Lager seinen Höchstwert, 2,5 Millionen Personen. Nach Stalins Tod ging die Zahl der Verurteilten und auch der Lager zurück, und die Aufsicht über sie übernahm das Volkskommissariat der Justiz. Diese Lager existierten – zwar in geänderter Form, jedoch – bis zum Zusammenbruch der Sowjetunion.

Das sowjetische GULAG-System mussten die ungarischen Kriegsgefangenen und die mit Verletzung des Völkerrechts verschleppten Zivilpersonen kennen lernen. Sie wurden nicht in Gefangenenlager gebracht, sondern in Arbeitslager, obwohl die Arbeit von Kriegsgefangenen gemäß den Haager Konventionen nur unter Einhaltung gewisser Bedingungen möglich gewesen wäre. Beinahe 700.000 ungarische Staatsbürger wurden in sowjetische Lager verschleppt. In der grausamen Gefangenschaft starben laut Meinung einiger Forscher 50-70 tausend Gefangene, wieder andere schätzen diese Zahl auf 150 tausend, aber es gibt Forscher, die der Meinung sind, dass mehrere

<sup>78</sup> Lenins gesammelte Werke. Bd. 26, S. 410.

<sup>79</sup> Kotek, Joel - Rigout, Pierre: A táborok évszázada. Fogvatartás, koncentráció, megsemmisítés. (*Das Jahrhundert der Lager. Gefangenenhalten, Konzentration, Vernichtung.*) Budapest, 2005, S. 117.

<sup>80</sup> GULAG – russisches Kurzwort: Главное Управление Лагереј, Glavnoje Upravlenije Ispravitelno-trudovych Lagerej – steht für Hauptverwaltung der Sowjetischen Zwangsarbeitslager.

<sup>81</sup> Czéh Zoltán: A GULAG mint gazdasági jelenség. (*Das GULAG als wirtschaftliche Erscheinung.*) Budapest, 2003, S. 143-177.

Hunderttausende diesen Lagern zum Opfer fielen. Bis 1951 kehrten etwa 450-470 tausend Menschen zurück, und in den Jahren 1955-56 kamen immer noch Tausende nach Ungarn zurück.<sup>82</sup> Die Zurückgekehrten wurden von den ungarischen Behörden als quasi vorbestrafte Personen behandelt, und sie erhielten keinerlei Form der Kriegsversorgung.<sup>83</sup>

Die ungarischen Kommunistenführer wollten auch bei der Aufstellung von Arbeitslagern dem sowjetischen Beispiel folgen. Ungarn hat aber andere geografische Gegebenheiten, worüber sich Mátyás Rákosi auch beklagte: „*Wie schade, dass wir kein Sibirien haben.*“<sup>84</sup>

Mit den Internierungen wurde schon 1945 begonnen. Vorerst durfte sie von den Nachweiskommissionen und den Volksgerichten als antifaschistische Vergeltungsmaßnahme angewendet werden, aber die Durchführung wurde der Staatspolizei anvertraut. (Verordnung Nr. 81/1945 ME)

Der Innenminister Ferenc Erdei erließ am 21. Juni 1945 eine geheime Verordnung (Verordnung Nr. 138.000/1945 BM), die der Staatspolizei uneingeschränkte Berechtigungen einräumte, so konnten Menschen auch ohne ein gerichtliches Urteil interniert werden.<sup>85</sup> (Zu dieser Zeit entstand die Praxis, gemäß der die von den Volksgerichten freigesprochenen Angeklagten von der ÁVO interniert wurden. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Internierten zwischen 1945-1948 auf 40 tausend.

Gemäß Verordnung Nr. 288.009/1948 BM vom 6. September 1948 wurde die Staatssicherheitsbehörde des Innenministeriums (ung. Abkürzung: BM ÁVH) gegründet, und nach einer Umstrukturierung funktionierte die Staatspolizei schon mit landesweiter Zuständigkeit. Die Gefängnisse und Internierungslager der ÁVH wurden dann innerhalb der Organisation der Staatspolizei erst der Hauptabteilung für Justiz- und Gefängniswesen, dann der Untersuchungshauptabteilung unterstellt.<sup>86</sup>

<sup>82</sup> GULAG: A szovjet táborrendszer története. (*GULAG: Geschichte des sowjetischen Lagersystems.*) Hrsg.: Krausz, Tamás. Budapest, 2001.; Rózsás, János: GULAG lexikon. Budapest, 2003.; Szente, Zoltán: Magyarok a GULAG-szigeteken. (*Ungarn auf den GULAG-Inseln.*) Szeged, 1989.

<sup>83</sup> Füzes, Miklós: Modern rabszolgaság. Magyar állampolgárok a Szovjetunió munkatáboráiban. 1945-1949. (*Moderne Sklaverei. Ungarische Staatsbürger in den Arbeitslagern der Sowjetunion. 1945-1949.*) Pécs, 1990, S. 11.

<sup>84</sup> Püskösti, Árpád: Rákosi a csúcson. 1948-1953. (*Rákosi auf der Spitze. 1948-1953.*) Budapest, 1993, S. 454.

<sup>85</sup> Palasik, Mária: Bizalmas belügyminiszteri rendelet az internálások ügyében. (1945) (*Vertrauliche Anordnung des Innenministers bezüglich der Internierungen. 1945.*) In: Társadalmi Szemle, (*Gesellschaftliche Rundschau; Zeitschrift*) 1997/7, S. 87-94.; Szakács, Sándor – Zinner, Tibor: A háború „megváltozott természetű”. Adatok és adalékok, tények és összefüggések. 1944-1948. (*Die „geänderte Natur“ des Krieges. Daten und Beiträge, Tatsachen und Zusammenhänge. 1944-1948.*) Budapest, 1997, S. 216-217.

<sup>86</sup> Boreczky, Beatrix: Az Államvédelmi Hatóság szervezete, 1950-1953. (*Aufbau der Staatssicherheitsbehörde, 1950-1953.*) In: Trezor. Hrsg.: Gyarmati György. Budapest, 1999, S. 91-114.



Von dieser Zeit wurde es üblich, jemanden zu internieren, wenn man ihn nicht vor Gericht stellen wollte. Die Ursache der Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten ist häufig unerklärlich und irrational.

Die nach sowjetischem Muster eingerichteten so genannten offenen Vollzugsanstalten – Fabriken, Betriebe, Bergwerke – bildeten ein landesweites Netz. Internierte arbeiteten etwa an 45 Orten, vor allem an Baustellen von großen Industrieanlagen (Lábatlan, Almásfüzitő, Tiszalök, Csepel usw.), am Bau von öffentlichen Gebäuden (die Universitäten zu Miskolc und zu Veszprém), an Rekonstruktionen (die Burg in der Hauptstadt), in Bergwerken (Oroszlány, Recsk, Komló, Várpalota usw.), und sie verrichteten Arbeiten in der Industrie und in der Landwirtschaft (z. B. Hortobágy).

Ab 1947 vertrat man die Meinung, dass Internierungen für den Staat keinen Verlust bedeuten können, deshalb wurden die einzelnen Arbeitslager zu Teilen des Volkswirtschaftsplans erklärt. Um das ungarische GULAG-System zu organisieren, kam Rudolf Grasin<sup>87</sup> aus der Sowjetunion. Die Richtlinien dazu wurden von Zoltán Vas und Ernő Gerő erarbeitet. Im (geheimen) Beschluss Nr. 407/21/1951 des Volkswirtschaftsrates über die „*Einheitliche Organisation der Beschäftigung von Verhafteten in der Produktion*“ wurde die Aufstellung der Direktion für Gemeinnützige Arbeit (ung. Abkürzung: KÖMI) angeordnet. Diese neue Behörde hatte die Zwangsarbeit der Internierten zu organisieren und zu lenken.<sup>88</sup>

Um die Internierten zu besseren Leistungen anzuspornen, wurde der so genannte „Tagerlass“ eingeführt. Über einer Monatsleistung von mehr als 100% wurden in Bergwerken 2 Tage je 5 % Zusatzleistung, auf anderen Arbeitsplätzen 1 Tag je 2 % Zusatzleistung von der Strafe erlassen. Auch die Gewährung sonstiger Vergünstigungen, wie z. B. Briefwechsel u. ä., wurde von der Leistung abhängig gemacht.

1953, nachdem Imre Nagy an die Regierung gekommen war, wurde das Institutionssystem der Internierung aufgehoben. Der Beschluss Nr. 1035/1953 MT wies den Innenminister zur Schließung der Internierungslager an.

Die Internierten erhielten ihre Freiheit nicht automatisch zurück. Viele von ihnen wurden ins Gefängnis gesperrt, der Hauptstadt und anderer großer Städte verwiesen, bzw. unter Polizeiaufsicht gestellt. In der operativen Abteilung des Innenministeriums wurden ihre Karteien mit den persönlichen Daten weiterhin aufbewahrt.

Nach Niederschlagung der Revolution und des Freiheitskampfes 1956 stellte die Kádár-Regierung durch die Rechtsverordnung Nr. 31/1956 die Institution der Internierung wieder her. Bis zum 1. Mai 1957 wurden von den Behörden

<sup>87</sup> Kubinyi, Ferenc: Fekete lexikon. (Schwarzes Lexikon.) Miskolc, 1994, S. 73-75.

<sup>88</sup> Törvénytelen szocializmus. A Tényfeltáró Bizottság jelentése. (Gesetzwidriger Sozialismus. Bericht des tatsachenaufklärenden Ausschusses.) Hrsg.: Révai, Valéria. Budapest. 1991 S. 166.

etwa 4500 Personen aus Sicherheitsgründen inhaftiert, und etwa 1500 Personen unter Polizeiaufsicht gestellt.<sup>89</sup>

Die Internierung als Institution wurde durch die Amnestieverordnung des Präsidialrates der Volksrepublik im April 1960 aufgehoben. Bis dahin wurden 16-18 tausend Menschen ohne jegliche gerichtliche Verurteilung interniert.<sup>90</sup>

### c.) Umsiedlung

Der im Fachjargon verbreitete Ausdruck „Umsiedlung“ bedeutete die Maßnahme, wenn die Immobilien von gewissen Personen eingezogen wurden und sie selbst gezwungen wurden, in Lager, Dörfer oder Kulakenghöfte umzuziehen und dort in der Landwirtschaft zu arbeiten. Als erste wurden 1949 die so genannten „unzuverlässigen“ Menschen aus den südlichen Grenzgebieten ausgesiedelt. Unter Berufung auf Wohnungsknappheit wurden gemäß einer Verordnung des Innenministeriums 17.700 Menschen aus der Hauptstadt ausgesiedelt. Die Hälfte der so erworbenen 5300 Wohnungen ging an neue Mieter, vor allem an Leute der Sicherheitspolizei, an Polizisten und Parteifunktionäre.<sup>91</sup>

Den Internierungen und der Vorgabe von Zwangswohnorten setzte die Regierung von Imre Nagy ein Ende, aber die Internierten erhielten ihre Wohnungen und Immobilien nie wieder zurück.

Das Gesetz Nr. V/1878, der so genannte Csemegi-Kodex und das Strafbuch der Übertretungen, das Gesetz Nr. XL/1879, regelten fünf Arten der Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis, Kerker, Staatsgefängnis und bei Übertretungen die Haftstrafe. Der Besondere Teil des Kodexes bestimmte bei den einzelnen Straftaten auch die anzuwendende Art der Freiheitsstrafe.

<sup>89</sup> Huszár, Tibor – Szabó, János: Restauráció vagy kiigazítás. (Restauration oder Korrektion.) Budapest, 1999, S. 92.

<sup>90</sup> Kahler, Frigyes – M. Kiss, Sándor: Kinek a forradalma? (Wessen Revolution? Budapest, 1997, S. 210.

<sup>91</sup> Varga, László: A magyarországi kényszermunkarendszer jogi vonatkozásai. (Bezüge des ungarischen Zwangsarbeitssystems zum Recht.) New York, 1954.; Dessewffy, Tibor – Szántó, András: „Kitörő éberséggel.“ A budapesti kitelepítések hiteles története. („Mit ausbrechender Wachsamkeit.“ Authentische Geschichte der Aussiedlungen in Budapest.) Budapest, 1989.; Gulyás, Gyula – Gulyás, János: Törvénytelen nélkül... A hortobágyi munkatáborok (1950-1953) filmszociográfiájának dokumentumai. (Ohne Gesetzesverletzung... Dokumente der Filmszociografie der Arbeitslager im Hortobágy 1950-1953) Budapest, 1989.; Ember, Mária: Hortobágy, szociális tábor, 1952-1953. (Hortobágy, Sozallager, 1952-1953.) In: Forrás, (Quelle; Zeitschrift) 6/ 1981.; Magyar, Bálint: Borsóstantya, Hortobágy. (Hortobágy, das Gehöft Borsós.) In: Mozgó Világ (Sich bewegende Welt; Zeitschrift), 1983/1.

Das Gesetz Nr. II/1950 schaffte nicht nur die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ab, sondern auch die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe. Von da an konnte nur noch eine Art der Freiheitsstrafe verhängt werden, die Gefängnis hieß. (Das Staatsgefängnis wurde bereits durch den Gesetzartikel XIV/1946 aufgehoben.) Der Minister erklärte die Änderung in der Begründung des Gesetzes damit, dass der Csemegi-Kodex eine unnötig große Zahl der verschiedenen Stufen der Freiheitsstrafe enthielt. Dadurch wurde auch die Vermittlungsanstalt ausgeklammert. Die Begründung des Gesetzbuches versprach auch nicht viel Gutes: „*Ein fortschrittliches Strafgesetzbuch muss mit dem System der kurzfristigen Freiheitsstrafen brechen.*“

Am 1. Februar übernahm die Staatssicherheitsbehörde (Abteilung für Gefängniswesen) vom Justizministerium die Strafvollzugsanstalten, in denen überwiegend politische Gefangene aufbewahrt wurden. Das ganze Gefängniswesen kam kraft Beschlusses Nr. 2033/10/1952 MT vom Justizministerium zum Innenministerium. Die Zentralverwaltung der Strafvollzugsanstalten wurde unter dem Namen Landeskommandatur des Strafvollzugs geschaffen. Dadurch gelangten alle Gefängnisse in die unmittelbare Verwaltung der Ermittlungsbehörde. Der Beschuldigte konnte nicht einmal während des Strafvollzugs der Kontrolle der Ermittlungsbehörden entkommen. Sogar die Genehmigung eines bedingten Urlaubs bzw. seiner Aufhebung fiel in die Zuständigkeit des Innenministers.

Der größte Teil des Gefängnispersonals wurde zwischen 1949-1950 abgelöst. Die Aufseher der ÁVH waren junge Männer überwiegend mit niedriger Schulbildung, die ein verhältnismäßig hohes Gehalt erhielten. Ihnen wurde beigebracht, dass sie als Soldaten der Partei gefürchtete Auserwählte seien.

Von 1947 war die freie Religionsausübung verboten. Gefängniskapellen wurden umgebaut, und ab 1948 hatten die zum Tode Verurteilten kein Recht mehr, vor der Hinrichtung das letzte Mal zu beichten und zur Kommunion zu gehen. Zwischen 1950 und 1953 gab es für Verurteilte keine ärztliche Behandlung oder Medikamente. Ins Gefängnis Krankenhaus kamen höchstens Todesranke oder an einer Infektionskrankheit Leidende. Ein Teil der Verurteilten verbrachte den ganzen Tag in überfüllten Zellen, in denen auf 4-5 Plätzen 12-14 Menschen zusammengepfercht waren. Die anderen mussten dagegen wöchentlich 55-60 Stunden auf Akkord arbeiten, wobei die zu erfüllende Norm sehr hoch war. Die Kost war außerordentlich schlecht, wenig und kalorienarm. Selbst Gefangene, die schwerste körperliche Arbeit zu leisten hatten, bekamen täglich nur 800 Kalorien. Fast alle litten Hunger, nahmen ab und kamen herunter. Es gab Menschen, die 40-50 kg abnahmen. Das pausenlose Hungergefühl war eines der schlimmsten Momente des Gefängnislebens. Viele Gefangene ertrugen eher Schläge als den Hunger.

Die Verurteilten waren von der Außenwelt völlig isoliert. Sie durften weder Zeitungen noch Bücher lesen. Sie durften keine Nachrichten hören, kein Papier und keinen Bleistift bei sich haben. Mit ihren unmittelbaren Angehörigen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durften sie sich nicht treffen. Das Rauchen wurde mal erlaubt, mal verboten, wodurch die Leiden der Kettenraucher noch größer wurden.

In den Gefängnissen der ÁVH war die körperliche Züchtigung nicht verboten. Im Aufseherzimmer hing die Devise an der Wand: „*Du sollst ihn nicht nur bewachen, sondern auch hassen!*“ „*Erbarmungslose Haltung gegenüber den Volksfeinden stärkt nur das Klassenbewusstsein.*“ Deshalb bedeuteten das Schlagen und das geplante seelische und körperliche Quälen der Gefangenen immer eine positive Beurteilung für den Wächter seitens der Gefängnisleitung. Es kam regelmäßig vor, dass die Aufseher die Gefangenen an die Wand stellten und sie zwangen, tagelang mit Gesicht zur Wand zu stehen. Die Knöchel dieser Menschen schwellen an und die Füße wurden vom ins Gewebe gesickerten Blut schwarz.

Ein weiter Kreis von Disziplinarstrafen wurde angewendet. Die einfachste von ihnen war der Nahrungsentzug. Häufig wurden die Gefangenen als Strafe in eine Dunkelzelle gesperrt. Diese Haftzelle war ein kleiner Raum ohne Fenster und ohne jegliche Lüftung. Die ganze Einrichtung bestand aus einem Gefäß zur Verrichtung der Notdurft, dem so genannten „Kübel“. Der hier eingesperrte Verurteilte bekam nur jeden zweiten Tag etwas zu essen, aber auch dann nur eine halbe Portion. Wer zu vierzig Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, erkrankte mit Sicherheit. Eine noch schwerere Strafe war die Kette. An beiden Füßen des Verurteilten wurde je ein Eisenring befestigt, und die beiden Ringe wurden mit einer schweren Kette verbunden. Das Gewicht dieser Kette wog – abhängig von der Schwere der Strafe – 8-16 Kilogramm, und die Verurteilten mussten sie häufig wochenlang Tag und Nacht tragen. Keiner von ihnen kam ohne Wunden an den Knöcheln davon. Die grausamsten Strafen waren das Eisen bzw. das Knebeln. Nach 4-6 Stunden dieser Strafen war keiner im Stande aufzustehen. Füße und Hände schwellen auf das Doppelte an und wurden fast schwarz vor dem sich aufgestauten Blut. Der Verurteilte versuchte, auf dem Bauch in seine Zelle zurück zu kriechen. Es gab auch Menschen, die vom Eisen gelähmt wurden.

Es war kein Zufall, dass unter solchen Umständen die Sterblichkeit unter den Verurteilten hoch war.<sup>92</sup>

<sup>92</sup>Fehérvári, István: Börtönvilág Magyarországon. 1945-1956. (*Gefängniswelt in Ungarn. 1945-1956.*) Budapest, 1990, S. 119-136.; Fehérvári, István: Szovjetvilág Magyarországon. 1945-1956. (*Sowjetwelt in Ungarn. 1945-1956.*) München, 1984, S. 130.; Vokó, György: A magyar büntetés-végrehajtási jog. (*Ungarisches Strafvollzugsrecht.*) Pécs, 1996, S. 50-51.; Zinner, Tibor: Vázlat az 1944/1945-1963 közötti magyarországi börtönügyhöz (és forrásaihoz). (*Abriß des Gefängniswesens (und seiner Quellen) in Ungarn zwischen 1944/45-1963*) In: A magyar börtönügy kutatásának alapjai. (*Grundsätze*

Nach 1953 gab es in der Situation der Verurteilten eine Verbesserung, weil die Gefangenenaufseher unsicher wurden. In Folge der Abrechnungen innerhalb der Partei und der Überprüfung von einigen Schauprozessen kamen immer mehr Mitarbeiter der ÁVO unter die Gefangenen. Es kam sogar vor, dass jemand wegen seiner Exzesse ins Gefängnis kam. Die Strafvollzugsregelung von 1955 enthielt keine Disziplinarstrafen mehr, die körperliche Schmerzen verursachten. Von der Arbeitsleistung abhängig wurde schon ermöglicht, Briefe zu wechseln, Besuch zu empfangen und sogar Pakete zu erhalten. Nach der Niederschlagung der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956 kamen wieder viele in Gefängnisse, und die Umstände verschlechterten sich erheblich.

Das Strafgesetzbuch, das Gesetz Nr. V/1961 unterschied zwischen zwei Vollstreckungsformen der Freiheitsstrafe: das Gefängnis und die Arbeit als Strafvollzug. Wer in welcher Vollzugsform seine Strafe abzubüßen hatte, wurde vom Justizministerium am 29. Mai 1964 geregelt. Im Prinzip war die Ordnung im Gefängnis viel strenger als an einem Arbeitsplatz im Strafvollzug.

Das Strafgesetzbuch vom 1961 verwarf die lebenslängliche Freiheitsstrafe mit folgender Begründung: „... Wenn der Schutz der Gesellschaft die Anwendung der Todesstrafe nicht notwendig macht, kann die Erziehungsfunktion der Strafe erfüllt werden.“ Die Anweisung Nr. 8/1959 BM diskriminierte zwar weiterhin die so genannten Klassenfremden, aber im Prinzip begann man schon mit der Vorbereitung der Erziehung der Verurteilten. Mit je 100 Verhafteten hätte sich ein Erzieher zu beschäftigen. Die Arbeit der Verurteilten betrachtete man als das wichtigste Erziehungsmittel, deshalb wurde die KÖMI in die Organisation der Landeskommandatur des Strafvollzugs eingeschmolzen.

Die Rechtsverordnung Nr. 20/1966 teilte die Freiheitsstrafe nach den Schuldtypen wieder in Stufen ein:

1. Verschärftes Gefängnis: für mehrfache Wiederholungstäter und so genannte hartnäckige Täter;
2. Gefängnis: für Wiederholungstäter und für wegen vorsätzliche Straftaten zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilte;
3. Verschärfte Strafvollzugsarbeit: für Täter, die wegen einer vorsätzlichen Straftat das erste Mal zu einer kürzeren Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
4. Strafvollzugsarbeit: für Täter aus Fahrlässigkeit.

In der Praxis gelang es aber nicht, die verschiedenen Stufen scharf voneinander zu trennen. Der Mangel an Finanzen und sonstigen Mitteln, die Sicherheits- und Produktionssichtspunkte waren die Ursachen dafür, dass sich das Verhältnis zwischen Aufsehern und Verurteilten nicht viel ändern konnte.

*der Forschungen zum ungarischen Gefängniswesen.)* Hrsg.: Bódiné Beliznay, Kinga; Mezey, Barna. Budapest, 2000, S. 141-162.

Die Schulbildung des Bewachungspersonals lag weiterhin auf einem niedrigen Niveau. In der ersten Hälfte der 1970-er Jahre absolvierten 85 % des Personals nur die Grundschule (8 Klassen), und 16 % der Offiziere hatten ein Hochschuldiplom.

1963 gab es eine bedeutende Änderung, deren Auswirkungen sich erst später zeigten. Der Strafvollzug ging vom Innenministerium in die Zuständigkeit des Justizministeriums über. Es wurde mit der rechtlichen Regelung des Vollzugs einzelner Straftaten begonnen, obwohl sich das Ministerium diesen Bereich mit einem gewissen Abstand leitete. Der erste wichtige Schritt dieses Prozesses war das Erlassen der Rechtsverordnung Nr. 21/1966, die für alle Staatsbürger zugänglich (nicht geheim!) war und die Grundsätze des Strafvollzugs bestimmte.

In den sozialistischen Ländern galt als grundlegendes Dogma, dass die Kriminalität mit Aufhebung der Ausbeutung erheblich zurückgehen wird. Die Wirklichkeit zeigte aber ein ganz anderes Bild. Obwohl immer weniger aus politischen Gründen Verurteilte in den Gefängnissen waren, wollte die Überfüllung nicht zurückgehen, denn die Zahl der gemeinen Straftäter nahm ständig zu. Auch deshalb wurde 1971 die Novelle zum Strafgesetzbuch, das Gesetz Nr. 28/1971 verabschiedet, welche die lebenslange Freiheitsstrafe wieder herstellte und Verschärfungen gegenüber Rückfalltäter anordnete. Die Novelle benannte die vier Stufen um: Zuchthaus, verschärftes Gefängnis, Gefängnis, Haft.

Wegen der vorhin genannten Prozesse führte die Rechtsverordnung Nr. 9/1974 zur Zurückhaltung der Rückfalltäter die so genannte verschärfte Haft ein. Wer dreimal wegen Störung der öffentlichen Ordnung insgesamt zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die vierte Verurteilung mindestens auf ein Jahr Freiheitsentzug lautete, konnte in „verschärfte Haft“ genommen werden. Das bedeutete, dass er nach Verbüßung der Freiheitsstrafe weiterhin im Gefängnis bleiben musste. Sein Verhalten wurde nach zwei Jahren öfters geprüft, und der Verurteilte wurde erst auf freien Fuß gesetzt, wenn sich bei ihm Zeichen der Verbesserung zeigten.

Die wichtigste Strafvollzugsnorm der sozialistischen Ära war die Rechtsverordnung Nr. 11/1974. In dieser Regelung sind schon einige internationalen Rechtsnormen und sogar der Schutz der Menschenrechte vorzufinden. Die Rechtsnorm rechnete aber damit, dass die Zahl der Häftlinge zurückgehen wird, so werden die bereits vorhandenen persönlichen und sachlichen Mittel ausreichen. In der Wirklichkeit passierte gerade das Gegenteil: Zwischen 1980 und 1986 nahm die Zahl der Verurteilten um 36% zu.

Wie auch in anderen sozialistischen Ländern, ist die Anzahl der Verurteilten in den Gefängnissen immer sehr hoch. Während in den westlichen bürgerlichen Demokratien von 1950 an mit der Erneuerung des herkömmlichen

Gefängniswesens begonnen wurde, sind in Ungarn entgegengesetzte Tendenzen zu beobachten. Zwischen 1943 und 1955 erhöhte sich die Zahl der Verurteilten fast auf das Vierfache, obwohl 1943 Krieg war und auch die Fläche des Landes größer war. Sie betrug 0,33 % der Gesamtbevölkerung (1943: 0,09 %). Es ist hinzuzufügen, dass deshalb nur 37 tausend Menschen im Gefängnis saßen, weil 17 tausend wegen Platzmangels auf einen Platz im Gefängnis warteten, um ihre Freiheitsstrafe abzubüßen.

Die Situation hat sich auch später nicht geändert. Als Vergeltung der Revolution und des Freiheitskampfes 1956 wurden mehr als 21 tausend Menschen verurteilt. In der darauf folgenden Zeit schnellte die Zahl der gemeinen Straftäter hoch. Zwischen 1968 und 1972 nahm die Zahl der Häftlinge um 25 % zu. Dieses Verhältnis verschlechterte sich im Weiteren. Im Jahr vor dem Systemwechsel, also 1988, entfielen auf 100 tausend Einwohner 196 Inhaftierte. Wobei diese Zahl in Österreich 77, in Frankreich 81,1, in der Bundesrepublik Deutschland 84,4 und in Spanien 75,8 betrug.<sup>93</sup>

Deshalb verkündete die politische Führung, nachdem sie die wegen Überfüllung unhaltbaren Umstände in den Gefängnissen gemerkt hatte, allgemeinen Straferlass. Es kam ziemlich häufig dazu, genauer durch folgende Verordnungen: Rechtsverordnung Nr. 11/1955, Beschluss des Präsidialrates Nr. 11/1956, Rechtsverordnungen Nr. 7/1956, 4/1963, 4/1970, 7/1975, 3/1985, Gesetze Nr. XXXVII/1989 und XXXIX/1990.

Die aus politischen Gründen Verurteilten wurden von der damaligen Macht bis zum Systemwechsel auf die „schwarze Liste“ gesetzt. Gemäß § 109 der Verordnung Nr. 17/1975 MT des Ministerrates wurden bei der Festsetzung der Altersrente ihre Dienstzeiten vor der Verurteilung nicht berücksichtigt. Sie durften nur die niedrigsten Arbeiten bekommen. Auch ihre Angehörigen erlitten Nachteile, wenn es um Studieren, Arbeitsplatz oder sonstige Zuwendungen ging.

<sup>93</sup> Quelle: Prison Information Bulletin, Council of Europe, No 12, December, 1988. Strasbourg, S. 22.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest, 2006
43. **Attila Barna:** Verwaltungs- und Strafrechtsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest, 2006

## In Vorbereitung:

**István Stipta:** Die Herausbildung, und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz

**Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era

**Esteváo de Rezende Martins:** Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien

**Michael Anderheiden:** „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung